# Der Staatsgerichtshof als Gericht für Anklagen gegen Reichsminister

---

**Inaugural-Dissertation**
zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Rechte.

Einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
vorgelegt von

CARL HAENISCH
Referendar

---

Referent: Geheimrat Professor Dr. Finger

---

1927
Buchdruckerei Anhaltische Rundschau, G. m. b. H., Dessau

# Der Staatsgerichtshof als Gericht für Anklagen gegen Reichsminister

---

**Inaugural-Dissertation**
zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Rechte.

Einer hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg
vorgelegt von

CARL HAENISCH
Referendar

---

Referent: Geheimrat Professor Dr. Finger

---

1927

Buchdruckerei Anhaltische Rundschau, G. m. b. H., Dessau

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# INHALT

Seite

I. Die gesetzlichen Grundlagen des Staatsgerichtshofs für Ministeranklagen . . . . . 5
II. Die Arten der Verantwortlichkeit der Reichsminister . . . . . 6
1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.
2. Die disziplinare Verantwortlichkeit.
3. Die staatsrechtliche Verantwortlichkeit.
a) Die politische Verantwortlichkeit.
b) Die Verantwortlichkeit nach Art. 59 R. V.
III. Die Arten des Staatsgerichtshofs . . . . . 13
1. Die politische Körperschaft.
2. Der oberste Gerichtshof.
3. Der Staatsgerichtshof.
IV. Der Gegenstand der Anklage . . . . . 20
1. Der objektive Tatbestand.
2. Der subjektive Tatbestand.
V. Der Ankläger . . . . . 26
1. Der Reichstag.
2. Die Vertagung.
3. Rücktritt von der Anklage.
4. Die Verjährung.
5. Der Untersuchungsausschuß.
VI. Der Kreis der verantwortlichen Personen . . . . . 30
1. Die Reichsminister.
2. Die Anklage nach Amtsniederlegung.
3. Die Stellung des Ministers während des Verfahrens.
VII. Das Verfahren im Einzelnen . . . . . 34
1. Der Anklagegrundsatz.
2. Die Anklageschrift.
3. Das Ermittlungsverfahren.
4. Der Anklagevertreter.
5. Das Hauptverfahren.
6. Die Abstimmung.
7. Das Urteil.
8. Die Rechtsmittel.
9. Die Kosten.
10. Die Begnadigung.
11. Konkurrenz des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof mit dem vor dem ordentlichen Strafgericht.
Verzeichnis der benutzten Schriften . . . . . 55

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544303_0037

## I. Die gesetzlichen Grundlagen des Staatsgerichtshofs für Ministeranklagen.

Die Einrichtung des Staatsgerichtshofs und der damit verbundenen Ministeranklage, wie wir sie heute in der Reichsverfassung vorfinden, hatten schon vor der Revolution verschiedene deutsche Bundesstaaten, so z. B. Württemberg, Baden und Sachsen. Im deutschen Kaiserreich dagegen war die Einrichtung des Staatsgerichtshofs nicht vorhanden. Wenn auch schon in den Jahren 1911 und 1912 wiederholt Stimmen laut geworden waren, die einen Staatsgerichtshof forderten, um den Reichskanzler zur Rechenschaft ziehen zu können, so fand der Staatsgerichtshof doch keinen Eingang in die Reichsverfassung.[1]) Durch das Gesetz zur Abänderung der Reichsverfassung vom 28. Oktober 1918 (R. G. Bl. S. 1274) wurde in Deutschland die parlamentarische Regierungsform eingeführt. Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Staatsgerichtshofs kam aber nicht mehr zur Vorlage wegen des Ausbruchs der Revolution. Bekanntlich sollte dann festgestellt werden, welche Personen in Deutschland die Schuld am Weltkriege treffe. Für diesen Zweck sollte der Staatsgerichtshof geschaffen werden. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919 legt im Art. 59 die Ministeranklage fest. Dieser Artikel war schon in ähnlicher Fassung als Art. 79 in der Regierungsvorlage, welcher der Nationalversammlung vorlag, vorhanden. In der ersten Lesung des Verfassungsausschusses sprach sich der Artikel noch über die Rechtsfolgen des Verfahrens und über die Begnadigung aus. Diese beiden Zusätze wurden in der zweiten Lesung des Verfassungsausschusses fallen gelassen.[2]) In den weiteren Beratungen wurde an dem Artikel nicht mehr viel geändert. Das in dem Art. 59 versprochene Reichsgesetz über den Staatsgerichtshof ist unter dem 9. Juli 1921 erlassen worden. Damit ist auch zugleich die Forderung des Art. 108 Reichsverfassung erfüllt: Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet. Das Reichsgesetz hat die Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofs und die Einzelheiten

[1]) Hatschek, S. 634 a. a. O.

[2]) Protokolle des 8. Verfassungsausschusses S. 305 ff. und S. 462.

des Verfahrens geregelt. Das Prinzip der Ministeranklage ist also in der Verfassung selbst, die nähere Ausführung in dem Reichsgesetz behandelt.

## II. Die Arten der Verantwortlichkeit der Reichsminister.

Um die Bedeutung des Art. 59 klarzustellen, muß zunächst eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Arten der Verantwortlichkeit der Reichsminister vorgenommen werden. Unter Verantwortlichkeit schlechthin ist die Pflicht zu verstehen, bezüglich eines bestimmten Verhaltens Rede und Antwort zu stehen und die etwaigen Folgen zu tragen.

### 1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Was zunächst die strafrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, so besteht hinsichtlich der Geltendmachung für die Reichsminister keine Sondervorschrift. Eine Ausnahme hiervon könnte nur dann vorliegen, wenn ein Minister zugleich Abgeordneter ist. Es besteht Streit darüber, ob die Verantwortlichkeit der Minister nach Art. 59 R. V. eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ist oder nicht, indem die Anschauung hervortritt, daß die Verletzung der Verfassung oder der Gesetze ein Verbrechen sei. Die meisten früheren Verfassungen huldigten auch dieser strafrechtlichen Auffassung. Unverkennbar ist hier der Einfluß des englischen impeachement gewesen. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist v. Mohl, der zu folgendem Schluß kommt:[3]) „Somit ist denn als entschieden zu betrachten, daß die zum Schutze der Staatsverfassung zu bildende richterliche Gewalt eine Strafgerichtsbarkeit ist, und nur eine solche sein muß.“ Derselben Ansicht ist unter vielen anderen Hauke, der sich auf die Ansicht des österreichischen Verfassungsausschusses beruft.[4]) Faßt man die Verantwortlichkeit als eine strafrechtliche auf, und dementprechend das Verfahren als ein Strafverfahren, so ergäbe sich, da daneben noch die Verantwortlichkeit vor den gewöhnlichen Strafgerichten besteht, eine Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem.[5]) Weiterhin fehlt das die einzelnen strafbaren Handlungen aufzählende Strafgesetz. Der Tatbestand einer Verfassungs- oder Gesetzesverletzung ist viel

[3]) v. Mohl S. 36.

[4]) Hauke S. 19. Vergl. v. Frisch S. 74, wo eine genaue Aufzählung der Vertreter der strafrechtlichen Ansicht gebracht wird.

[5]) Lammers S. 25.

zu allgemein gefaßt. Binding[6]) hat dies so formuliert: „So versagt für die kriminelle Auffassung der kriminelle Tatbestand, denn er ist viel zu vag, um ihn im Strafgesetzbuch zu verwenden. Eine bestimmte Strafandrohung an ihn zu knüpfen, wäre einfach unmöglich." Ebenso spricht auch der § 10 des Gesetzes gegen die strafrechtliche Auffassung. Ein Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten ist wegen einer Handlung, die mit dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zusammenhängt, nicht ausgeschlossen. Der Staatsgerichtshof kann durch Beschluß sein Verfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen oder die Aussetzung des Strafverfahrens bis zur Erledigung seines Verfahrens anordnen. Daraus folgt, daß der Gegenstand des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof einerseits und dem ordentlichen Strafgericht andererseits einen verschiedenen Inhalt hat.[7]) Gemäß § 12 des Gesetzes wird auch im Urteil, welches der Staatsgerichtshof fällt, auf keine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches erkannt. Es wird vielmehr nur eine Feststellung dahingehend getroffen, ob der Angeklagte schuldhaft eine bestimmte Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt hat. Das Erkennen auf den evtl. Verlust des Amtes dürfte hierbef bedeutungslos sein, denn es ist nicht dem Strafrecht eigentümlich.[8]) Die Ministeranklage soll zum Verfassungsschutz dienen und nicht den Strafanspruch des Staates befriedigen.[9])

### 2. Die disziplinare Verantwortlichkeit.

Eine disziplinare Verantwortlichkeit, wie bei den übrigen Beamten im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung, besteht für die Reichsminister nicht.[10]) Doch ist dies keineswegs unbestritten. Es wird die Ansicht vertreten, daß die Verantwortlichkeit der Reichsminister im Sinne des Art. 59 R. V. eine disziplinare Verantwortlichkeit ist. Dieser Auffassung ist vor allem Samuely.[11]) Diese Ansicht verkennt aber das Wesen der disziplinaren Verantwortlichkeit. Wesentlich für die Disziplinargerichtsbarkeit ist das eigentümliche Gewaltverhältnis, auf dem sie beruht. Inhaber dieser Gewalt muß eine vorgesetzte Behörde sein. Von dem Bestehen dieses Überordnungsverhältnisses

---

[6]) Binding S. 381.
[7]) Finger Lehrbuch S. 69.
[8]) Hatschek S. 687.
[9]) Pistorius S. 180, Binding S 392.
[10]) Finger S. 291.
[11]) Samuely S. 87 ff.

ist die Disziplinargerichtsbarkeit abhängig.[12]) Der Zweck der disziplinaren Verantwortlichkeit liegt in der Aufrechterhaltung der Ordnung in einem Stande und in einem bestimmten Kreise von Personen. Die Mittel sind entweder korrektiv, wie ein Verweis, Ermahnung oder Geldstrafe, oder reinigend, wie Ausstoßung aus dem Stande. Scheidet jemand aus dem bestimmten Personenkreise aus, so entfällt damit die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, auch wenn das evtl. Vergehen erst nachträglich bekanntwerden sollte. Mit dem Ministerbegriff ist nun aber eine vorgesetzte Behörde nicht zu vereinbaren. Weder der Reichstag noch der Staatsgerichtshof können als vorgesetzte Behörde gelten. Das weitere Moment, daß beim Ausscheiden aus dem Personenkreis ein Disziplinarverfahren nicht mehr möglich ist, trifft bei dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gleichfalls nicht zu. Auch Minister, die nicht mehr im Amte sind, können vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden.[13]) Ebenso ist der zu verhandelnde Gegenstand beim Staatsgerichtshof ein anderer, als vor dem Disziplinargericht. Beim ersteren handelt es sich um eine Rechtsverletzung, beim letzteren um unordentliche Geschäftsführung. Eine solche Anklage ist beim Staatsgerichtshof nicht möglich. Man kann schlecht eine Verfassungs- und Gesetzesverletzung unter den Begriff der unordentlichen Geschäftsführung bringen. Gemäß Art. 129, Abs. 3 R. V. ist für jedes Beamtendisziplinarverfahren die Notwendigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens vorgeschrieben. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet beim Staatsgerichtshof nicht statt.[14]) Es handelt sich demnach nicht um eine disziplinare Verantwortlichkeit. Lammers und Hubrich sehen das Verfahren nach Art. 59 R. V. als eine Art Disziplinarverfahren an. Lammers sagt: „Es ist ein auf die Reichsverfassung sich gründendes Verfahren sui generis, eine Art Disziplinarverfahren, aber kein reines Disziplinarverfahren im gewöhnlichen Sinne.“ Das Verfahren wurzelt in den Bedürfnissen der Staatsgewalt und erscheint als ein außerordentliches Disziplinarverfahren.[15]) Diese Meinungen fußen darauf, daß eine Ähnlichkeit der Rechtsfolgen der Erkenntnisse des Staatsgerichtshofes mit den Bestimmungen des Disziplinarrechts vorhanden ist. Finger führt aus, daß die Maßregel des Art. 59 R. V. an und für sich auch angewendet

[12]) v. Frisch S. 172, Pistorius S. 182, Hauke S. 21, a. A. Samuely S. 88.
[13]) Lammers S. 21.
[14]) Hatschek S. 683, § 28 des Ges.
[15]) Lammers S. 25, Hubrich S. 90.

werden könnte auf das Verhalten eines Beamten, der berechtigten Anlaß zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegeben hat.[16]) Von diesem Standpunkt aus könnte man dann dazu kommen, das Verfahren als ein disziplinares anzusehen.

### 3. Die staatsrechtliche Verantwortlichkeit.

Schon frühzeitig ist man davon ausgegangen, daß die Verantwortlichkeit, welche den gewöhnlichen Beamten oder Staatsbürger trifft, für den Minister keineswegs ausreichend ist. Für jeden Beamten gilt schon der Grundsatz, daß er bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt, die ihm anvertraut ist, für die rechtmäßige und pflichtgemäße Ausführung einzustehen hat, d. h., die Verantwortung zu tragen hat.[17]) Diese Einstandspflicht oder Verantwortlichkeit ist im verstärkten Maße am Platze bei den höchsten Stellen und Spitzen der Behörden, wie sie die Minister darstellen. Ihr Wirkungskreis ist am ausgedehntesten, und sie können deswegen bei pflichtwidrigem Handeln einem Staate großen Schaden zufügen. So ist man dazu gekommen, das zu schaffen, was man unter Ministerverantwortlichkeit im wirklichen Sinne versteht. Das Gebiet dieser Verantwortlichkeit ist das Staatsrecht. Diese Verantwortlichkeit wurzelt in der besonderen staatsrechtlichen Stellung der Minister, welche diese im Staatsleben einnehmen. Innerhalb der staatsrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister werden wieder verschiedene Bezeichnungen gewählt. Es werden parlamentarische, politische, rechtliche, moralische, gerichtliche u. a. Verantwortlichkeiten unterschieden.[18]) Die Reichsverfassung hat in den Art. 54 und 59 die Ministerverantwortlichkeit geregelt und zwar im Art. 54 die politische Verantwortlichkeit, die in der Form eines Mißtrauensvotums geltend gemacht wird, und im Art. 59 die Verantwortlichkeit wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes, die im Wege der Anklage beim Staatsgerichtshof geltend gemacht wird.

#### a) Die politische Verantwortlichkeit.

Die politische Verantwortlichkeit der Minister besteht darin, daß sie dem Reichstag gegenüber für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihres Handelns verantwortlich sind. Gemäß Art. 54 R. V. bedürfen die Reichsminister zu ihrer Amtsführung das Vertrauen

---

[16]) Finger S. 292.

[17]) Lucz S. 14, Passow S. 16.

[18]) Pistorius S. 165, Hauke S. 10 ff, Samuely S. 3 ff, Binding § 1 v. Frisch S. 147 ff.

des Reichstags. Besitzen sie dieses Vertrauen nicht mehr, so können sie durch ein Mißtrauensvotum vom Amte entfernt werden. Die Minister sind von dem Vertrauen der Parteien, welche die Mehrheit im Reichstag bilden, abhängig. Ist ein Minister nach Ansicht des Reichstags nicht in der Lage, sein Amt in der richtigen Weise auszufüllen, so verliert er dieses durch das Entziehen des Vertrauens. Der Minister soll bei allen seinen Amtshandlungen gehalten sein, immer die Wohlfahrt seines Landes im Auge zu haben. Übernimmt jemand das Amt eines Ministers, so entspringt hieraus für ihn mit Notwendigkeit, sich immer bewußt zu sein, daß bei unklugem Verhalten für ihn eine rechtlich geregelte Maßnahme, nämlich das Entziehen des Vertrauens durch den Reichstag, was den Verlust des Amtes zur Folge hat, vorhanden ist. Für das Mißtrauensvotum darf nur die Brauchbarkeit des Ministers im Amte in Betracht gezogen werden. Die Person des Ministers ist streng von seinem Amte zu trennen. Diese Art der Verantwortlichkeit wird vom Reichstag unmittelbar vor dem Forum des Reichstages geltend gemacht.

### b) Die Verantwortlichkeit nach Art. 59 R. V.

Die sog. Ministeranklage ist im Art. 59 R. V. geregelt. Unter Ministeranklage ist nicht nur der Antrag der Volksvertretung auf Eröffnung des Verfahrens zu verstehen, sondern das ganze in Gang gesetzte Verfahren. Die Ministeranklage soll dem Schutze der Verfassung dienen. v. Mohl sagt[19]): „Die Verantwortlichkeit der Minister vor dem Staatsgerichtshof ist eine Maßregel, die eine politische und rechtliche Seite hat, der Zweck ist ein politischer. Die Verfassung soll geschützt werden.“ Die Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 59 R. V. wird als richterliche oder juristische Verantwortlichkeit bezeichnet. Doch ist mit dieser Bezeichnung der Unterschied zur politischen Verantwortlichkeit nicht geklärt. Hatschek[20]) unterscheidet das Strafverfahren von einem besonderen staatsrechtlichen Verfahren und will damit eine Auslegung der Bestimmungen des Art. 59 R. V. bringen. Er vergleicht die beiden Prozeßarten des Strafprozesses und des Verwaltungsprozesses, wobei er das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof mit dem Letzteren auf eine Stufe stellt, miteinander. Im Verfolg des Vergleichs der beiden Prozeßarten

[19]) v. Mohl S. 86.
[20]) Hatschek S. 684.

kommt er dann zu dem Ergebnis, daß der Verwaltungsprozeß ein Antragsprozeß ist und solange dauert, als der Antrag nicht zurückgezogen wird. Der Strafprozeß ist hingegen nach seiner Ansicht ein Tatbestandsprozeß. Dem ist mit Finger entgegen zu halten, daß auch der Verwaltungsprozeß, wie jeder Prozeß überhaupt, einen Tatbestand als Prozeßgegenstand hat.[21]) Hatschek's Ansicht steht auch nicht im Einklang mit der deutschen Strafprozeßordnung. Das deutsche Strafgesetzbuch kennt auch Delikte, die von einem Antrag abhängig sind, so z. B. beim Diebstahl in den Fällen der §§ 247, 248 St. G. B., wo bei Zurückziehung des Antrages eine Strafverfolgung nicht möglich ist. Ebenso liegt es bei den sog. anderen Antragsdelikten. Kaufmann, v. Frisch, Pistorius sind der Ansicht neben noch anderen, daß es sich bei dem Verfahren des Art. 59 R. V. um ein staatsrechtliches Strafverfahren handelt, was mit dem gewöhnlichen Strafverfahren nicht identisch sein soll.[22]) Durch die Bezeichnung des Verfahrens nach Art. 59 R. V. als eines staatsrechtlichen oder staatsrechtlichen Strafverfahrens wird keine Lösung der Frage der Beziehungen der Art. 54 und 59 R. V. herbeigeführt. Im konstitutionellen Staate bestand die Möglichkeit, einen Minister von seinem Amte zu entfernen nur auf prozessualem Wege durch die Ministeranklage, nicht auch auf politischem Wege. An und für sich könnte dem Wortlaut der Art. 59 und 54 R. V. nach eine Verfassungs- oder Gesetzesverletzung den Gegenstand eines Mißtrauensvotums bilden.[23]) Da die Reichsverfassung in dem Art. 54 R. V. die Entfernung der Minister vom Amte auf politischem Wege, nämlich durch Einbringung eines Mißtrauensvotums geschaffen hat, und daneben die Möglichkeit nach Art. 59 R. V. besteht, so muß eine Abgrenzung der beiden Arten versucht werden. Es dürfte nicht genügen, nur festzustellen, daß zwei Mittel, das Mißtrauensvotum und die Anklage vorhanden sind, um denselben Zweck, nämlich die Amtsenthebung des Ministers zu erreichen. Der Art. 59 R. V. muß als eine Regelung für besondere Fälle verstanden werden.[24]) Die alleinige Instanz, welche darüber zu entscheiden hat, ob ein Reichsminister die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz schuldhaft verletzt hat, ist der Staatsgerichtshof. Hieraus ergibt sich, daß

[21]) Finger, S. 290, Anm. 2.
[22]) Kaufmann S. 91, v. Frisch S. 178, Pistorius S. 179.
[23]) Finger S. 296.
[24]) Finger S. 297.

Gegenstand eines Mißtrauensvotums nach der Reichsverfassung eine Verfassungs- oder Gesetzesverletzung nicht sein kann. Es ist der Ansicht Passow's nicht beizutreten, der die politische Verantwortlichkeit auch auf Fragen der Verfassungs- und Gesetzesmäßigkeit ausdehnen will.[25]) Die Verletzung der Verfassung oder der Gesetze kann die Ursache für ein Mißtrauensvotum bilden. Im staatsrechtlichen Sinne ist aber diese persönliche Anschauung der Volksvertretung, die ein solches Motiv für das Mißtrauensvotum zu Grunde legt, unbeachtlich. Nach der Verfassung ist der Reichstag nicht diejenige Instanz, vor der eine Verfassungs oder Gesetzverletzung festgestelt werden kann, sondern hierfür ist der Staatsgerichtshof die verfassungsmäßig vorgeschriebene Instanz.[26]) Bei richtiger Einhaltung der durch die Verfassung gezogenen Grenzen ist der Reichstag beim Einbringen eines Mißtrauensvotums gehalten, nur die Zweckmäßigkeit der in Frage kommenden Handlungen zu berücksichtigen. In der Praxis werden die Grenzen der Zuständigkeit des Reichstags für ein einzubringendes Mißtrauensvotum meistens überschritten werden. Der Reichstag wird immer in der Lage sein, andere Punkte, welche die Richtigkeit des Handelns des Ministers betreffen, gegenüber der Verfassungs- und Gesetzesverletzung heraus zufinden, wenn auch der Grund des Mißtrauensvotums durch die Letztere hervorgerufen ist. Die Bedeutung des Art. 59 R. V. ist darin zu erblicken, daß er eine Schmälerung der Staatsgewalt des Volkes bedeutet. Nach der Reichsverfassung ist das Volk derjenige Faktor, von dem nach Art. 1 R. V. die Staatsgewalt ausgeht. Die Hauptfaktoren der Bildung des Volkswillens sind auf der einen Seite der Reichspräsident, denn er geht aus der unmittelbaren Wahl des Volkes hervor, auf der andern Seite der Reichstag. Der Staatsgerichtshof ist dazu berufen, über die Rechtmäßigkeit der Organhandlungen der Reichsminister, d. h. der Reichsregierung, welche gleichfalls ein Faktor der Reichswillensbildung ist, Recht zu sprechen.[27]) Der Reichstag wird durch den Staatsgerichtshof in seinen Kontrollbefugnissen über die Regierung und die Verwaltung eingeschränkt. Ihm ist die Entscheidung darüber, ob ein Minister schuldhaft die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz

[25]) Passow S. 15.
[26]) Finger S. 297 ff.
[27]) Finger S. 300 ff.

verletzt hat, aus Zweckmäßigkeitsgründen genommen. Eine politische Körperschaft, wie der Reichstag, eignet sich nicht dafür, über Rechtsfragen zu entscheiden.

### III. Die Arten des Staatsgerichtshofs.

Von der größten Bedeutung bei den Entscheidungen über die Ministeranklage ist die Gestaltung des zur Urteilsfällung berufenen Gerichts. Die Haupterfordernisse, die an den Staatsgerichtshof gestellt werden müssen — es handelt sich um ein richterliches Verfahren und um einen richterlichen Spruch — sind Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der erkennenden Richter. Es muß von vornherein die Gewähr vorhanden sein, daß ein Urteil gefällt wird, welches von keiner Seite in irgendeiner Weise beeinflußt ist. Es darf nicht die Gefahr bestehen, daß der Gerichtshof von einer Verurteilung eines Ministers Abstand nimmt aus Furcht, bei bestimmten Persönlichkeiten im Staate oder bei der öffentlichen Meinung in Mißkredit zu kommen. Man kann vor allen Dingen drei Hauptarten von Gerichten für Ministeranklagen unterscheiden. Als Gerichtshof ist entweder eine parlamentarische Körperschaft, oder der oberste Gerichtshof — also ein ordentliches Gericht — oder ein besonderer Gerichtshof, ein Staatsgerichtshof, eingesetzt. Alle drei Arten sind in der Praxis vorhanden. In England ist das Oberhaus, in Frankreich der Senat, in U. S. A. das Repräsentantenhaus als Gerichtshof berufen. In Belgien, Schweden, Dänemark, Holland und noch anderen Ländern ist der oberste Gerichtshof als Richter eingesetzt. Einen besonderen Staatsgerichtshof finden wir vor allen Dingen in den deutschen Ländern und im Deutschen Reiche. Welche dieser Grundtypen den Vorzug verdienen und welche den Erfordernissen der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Sachlichkeit am besten Rechnung trägt, läßt sich allgemein nicht entscheiden, da die einzelnen Staatsgebilde in ihrem Aufbau zu verschieden sind, und bei Beurteilung dieser Fragen vor allem auch die geschichtliche Entwicklung und der Volkscharakter der einzelnen Staaten in Betracht zu ziehen sind.[28])

#### 1. Die politische Körperschaft.

In England ist das Oberhaus in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof aus der geschichtlichen Entwicklung heraus zu erklären; es hat auch sonst die Stellung eines obersten Gerichtshofes. Dieses

[28]) Mohl S. 270 ff., v. Frisch S. 265 ff., Samuely S. 96.

System hat große Nachteile. Vor allem ist hervorzuheben, daß dieser Gerichtshof politisch orientiert ist. Ausführlich hat v. Mohl[29]) die Gründe für und wider die Bestellung einer politischen Körperschaft als Gericht für Ministeranklagen erörtert.

### 2. Der oberste Gerichtshof.

Großen Anklang hat in der Theorie und Praxis der oberste Gerichtshof als Staatsgerichtshof gefunden.[30]) Dieser Gerichtshof wird sich zweifellos durch hohe juristische Bildung auszeichnen. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sind hier garantiert durch die Unabsetzbarkeit und die unabhängige Stellung der Richter. Eine gehobene Stellung, die man von einem solchen Gerichtshof fordern muß, ist schon durch die Stellung im Rahmen der ordentlichen Gerichte vorhanden. Ein Nachteil ist, daß zwar die nötigen rechtlichen Kenntnisse, aber nicht die politischen vorhanden sein werden. Gerade bei der Ministeranklage werden politische Fragen immer eine große Rolle spielen. Vor allen Dingen hebt Hauke[31]) das Fehlen der politischen Einsicht hervor. Es kommt noch hinzu, daß durch die Zuweisung der Zuständigkeit für Ministeranklagen das oberste Gericht gegenüber der Regierung leicht ein Übergewicht bekommt.[32]) Es würde auch die Gefahr bestehen, daß bei der Ernennung der Mitglieder des obersten Gerichtshofes gleichzeitig ihre Geeignetheit für das Erkennen in Ministeranklagen in Betracht gezogen wird. Dies würde zur Politisierung der Rechtsprechung beitragen und keineswegs im Sinne einer geordneten Rechtspflege liegen.

### 3. Der Staatsgerichtshof.

Als beste Lösung der Fragen nach der Bildung eines geeigneten Gerichtshofes findet man in Deutschland den eigens für Ministeranklagen geschaffenen Staatsgerichtshof. Auch hier sind wieder verschiedene Besetzungen möglich, z. B. was die Zahl der Mitglieder betrifft, aus welchen Ständen die Richter genommen werden sollen, und von wem sie gewählt werden sollen. v. Frisch[33]) hält eine genaue

[29]) v. Mohl S. 335 ff.
[30]) Buddeus S. 70 ff., Bischof S. 79 ff.
[31]) Hauke S. 109 ff.
[32]) Hauke S. 110, Bluntschli S. 84.
[33]) v. Frisch S. 278.

Begriffsbestimmung des Staatsgerichtshofes nicht für möglich. Er meint, auch das höchste ordentliche Gericht, wenn es für Ministeranklagen zuständig ist, fällt unter den Begriff Staatsgerichtshof. Der Staatsgerichtshof ist ein Verfassungsgericht, vor dem die Ministerverantwortlichkeit im staatsrechtlichen Sinne ihre Verwirklichung findet. Der Staatsgerichtshof in seiner Eigenschaft als Gericht für Ministeranklagen ist ein Sondergericht und kein Ausnahmegericht. Er ist ein Gericht für eine bestimmte Personengruppe, nämlich für Reichsminister. Er ist dazu berufen, der Verfassung und den Gesetzen zum Schutze zu dienen.[34]) Er soll nur über Organhandlungen der Reichsminister bei Verfassungs- und Gesetzesverletzungen Recht sprechen, nicht aber, über solche anderer Beamter. Der Staatsgerichtshof gehört nicht zu den Verwaltungsgerichten, er entscheidet nicht über Rechtsansprüche des Einzelnen. Hierzu ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen. Nach Binding ist er ein Gerichtshof, vor dem staatsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Giese, Reichsverfassung zu § 15 II 1 bezeichnet den Staatsgerichtshof als ein Organ der Reichsaufsicht. Dem dürfte nicht beizutreten sein, da der Staatsgerichtshof höchstens die richterliche Nachprüfung über die von der Reichsregierung ausgeübte Reichsaufsicht führt, und man schlecht deswegen von einer richterlichen Aufsicht sprechen kann.[35])

Die Grundlage eines Staatsgerichtshofes kann eine verschiedene sein. Entweder bildet das politische Element die Grundlage mit richterlichem Einschlag, oder das Gericht bildet den Hauptbestandteil mit politischem Einschlag, oder es wird eine freie Auswahl aus den Staatsbürgern getroffen. Man kann durch die Mischung verschiedener Stände Einseitigkeit und Parteilichkeit vermeiden. Samuely legt bei der Auswahl der Richter den meisten Wert auf staatsmännische Begabung und praktische politische Erfahrung und nicht soviel auf Rechtskenntnisse. Die im Reich und in den Ländern des Reiches errichteten Staatsgerichtshöfe für Ministeranklagen beruhen auf richterlicher Grundlage und sind ordentlichen Gerichten angeschlossen. Wir finden eine gemischte Zusammensetzung von Richtern und Abgeordneten oder von solchen Persönlichkeiten, die von der politischen Körperschaft gewählt sind.

Der Staatsgerichtshof wird im Reich in den Fällen der Ministeranklage gemäß § 1 des Gesetzes beim Reichsgericht gebildet. Er ist kein

---

[34]) Pistorius S. 173.

[35]) Finger a. a. O. S. 289, Stier-Somlo S. 398, 399.

ständiger Gerichtshof, sondern je nach dem Bedarfsfalle werden seine Mitglieder zusammenberufen. Beim Nichtzusammentritt übt der Vorsitzende des Gerichtshofes die Befugnisse des Gerichtes aus. Im Reichstagsausschuß war die Frage scharf umstritten, welchem ständigen Gericht der Staatsgerichtshof angegliedert werden sollte. Man einigte sich schließlich dahin, daß in den Fällen der Ministeranklage wegen der überwiegenden juristischen Natur des Verfahrens der Staatsgerichtshof beim Reichsgericht gebildet werden sollte. Für die sogenannten verfassungsrechtlichen Streitigkeiten der §§ 16–23 wird der Staatsgerichtshof beim Reichsverwaltungsgericht gebildet, weil die Fragen, die er in dieser Zuständigkeit zu entscheiden hat, mehr in das Gebiet des Verwaltungsrechts fallen. Der § 3 des Gesetzes bringt die Besetzung des Staatsgerichtshofes im Einzelnen. Auch über die Frage der Besetzung ist bei den Ausschußberatungen lebhaft gestritten worden. Es prallten vor allem zwei Ansichten aufeinander, die eine wollte möglichst das berufsrichterliche Element ausgeschaltet wissen. Diesen Standpunkt verfochten die Linksparteien. Die andere Ansicht war diejenige der Rechtsparteien, die eine starke Beteiligung des Berufsrichtertums wünschten. Der Regierungsentwurf, der dann auch weitgehendste Berücksichtigung gefunden hat, sah eine Dreiteilung vor, nämlich fünf höchste deutsche Richter, fünf vom Reichstag und fünf vom Reichsrat gewählte Mitglieder. Die jetzige Fassung des Gesetzes zeigt dann auch, daß sie durch ein Kompromiß zustande gekommen ist. Der Staatsgerichtshof besteht aus fünfzehn Mitgliedern und zwar dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, je einem Mitglied des preußischen Oberverwaltungsgerichts, bayerischen obersten Landesgerichts und hanseatischen Oberlandesgerichts, einem deutschen Rechtsanwalt und zehn weiteren Beisitzern. Die Mitglieder der drei genannten Gerichte werden nebst den Stellvertretern vom Präsidium ihres Gerichts für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gericht, der Rechtsanwalt für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur deutschen Anwaltschaft vom Vorstand der Anwaltskammer beim Reichsgericht gewählt.[36]) Die weiteren Beisitzer werden nebst den Stellvertretern je zur Hälfte vom Reichstag und Reichsrat gewählt. Ein größeres Richterkollegium ist schon wegen des nach § 6 des Gesetzes geschaffenen Ablehnungsrechtes erforderlich. Der § 4 des

[36]) §§ 102, 98, 42 ff. der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, R. G. Bl. S. 177.

Gesetzes bringt Näheres über die Wahl der nicht berufsrichterlichen Beisitzer. Nach dem Zusammentritt jedes neuen Reichstages werden diese Mitglieder gewählt. Wählbar sind Deutsche, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung der Wählbarkeit ist also die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit[37]), ganz gleich, auf welchem Wege diese erworben ist, und wie lange sie besteht. Verliert jemand die deutsche Staatsangehörigkeit, während er Mitglied des Staatsgerichtshofes ist, so hat dies den Verlust des Amtes zur Folge. Der nach Art. 128 R.V. aufgestellte Programmsatz der Gleichheit der Geschlechter im öffentlichen Leben, ist durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1924 R. G. Bl. I. S. 561 verwirklicht worden. Hiernach können Frauen allgemein zum Richteramt und zum Amte eines Schöffen zugelassen werden. Es können also auch Frauen zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes gewählt werden. Mitglieder der Reichsregierung, des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, einer Landesregierung, eines Landtages oder eines Staatsrates können nicht Beisitzer sein, und zwar aus naheliegenden Gründen, um die Unparteilichkeit des Gerichtes zu gewährleisten. Gemäß § 27 letzter Satz des Gesetzes müssen Beisitzer ausscheiden, die nach ihrer Wahl Mitglied einer der obengenannten Körperschaften geworden sind. In diesem Fall muß dann das Verfahren von neuem begonnen werden, es sei denn, daß Stellvertreter von Anfang an der Verhandlung beigewohnt hatten. Besondere Qualitäten brauchen die zehn Laien-Beisitzer nicht zu haben, doch wird bei ihrer Wahl ihre Geeignetheit in der Beurteilung politischer und staatsmännischer Fragen von den wählenden Körperschaften in Betracht gezogen werden. Ein Zwang, das Amt eines Beisitzers anzunehmen, besteht für den Gewählten nicht. Das Amt kann auch jederzeit niedergelegt werden. Was die Zeitdauer des Amtes anbetrifft, so wollte der Regierungsentwurf eine dreijährige Amtsdauer der vom Reichstag und Reichsrat gewählten Mitglieder. Mit Rücksicht auf die politischen Gesichtspunkte, die bei der Wahl ausschlaggebend sein werden, hat man von dieser Bestimmung Abstand genommen, und Neuwahl bei Zusammentritt jedes neuen Reichstages vorgeschrieben.[38]) Das Amt der früheren Beisitzer erlischt erst mit der Neuwahl der neuen Beisitzer, und nicht schon mit der Auflösung des alten Reichstages

---

[37]) Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, R. G. Bl. S. 583.

[38]) Lammers S. 30.

oder mit dem Ablauf der Legislaturperiode. Gemäß § 27 des Gesetzes wird das Verfahren, welches begonnen hat, auch nach der Neuwahl in der alten Zusammensetzung weitergeführt, ohne Rücksicht darauf, ob ein richterliches Mitglied aus seinem Hauptamt ausgeschieden ist. Als Ausscheiden aus dem Hauptamte kann in Betracht kommen, daß der Gewählte nicht mehr zu dem betreffenden Gericht gehört, oder daß er in den Ruhestand getreten ist. Anders ist dies, wenn jemand infolge eines Disziplinar- oder Strafverfahrens sein Amt verloren hat, dann muß er auch in den schon anhängigen Sachen ausscheiden. Durch das Urteil hat er seine Eigenschaft als Richter verloren und damit ist die Voraussetzung seiner Berufung an den Staatsgerichtshof hinfällig. Ebenso dürfte es mit dem Rechtsanwalt sein. Scheidet er nur aus der Anwaltschaft aus, so hat er weiter mitzuwirken, wird er aber von der Anwaltschaft ausgestoßen, so ist ein weiteres Verbleiben als Beisitzer nicht mehr möglich. Gemäß § 30 des Gesetzes ist das Amt der berufsrichterlichen und der gewählten Mitglieder ein Ehrenamt. Die nicht richterlichen Beamten des Reichsgerichts, also das Büro- und Kanzleipersonal und auch die Protokollführer haben zugleich die Geschäfte beim Staatsgerichtshof ohne besondere Vergütung zu versehen. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnsitzes haben die Mitglieder und Beamten Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Hierunter sind u. a. zu verstehen die Reiseauslagen und die Auslagen zu dem Aufenthalt. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden gemäß § 24 des Gesetzes, soweit sie nicht Berufsrichter sind, von dem Vorsitzenden — bei Verhinderung des Reichsgerichtspräsidenten tritt gemäß § 33 des Gesetzes sein Stellvertreter ein — bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung vereidigt. Die richterlichen Mitglieder, soweit sie ihre Berufung ihrer hauptamtlichen Stellung verdanken, sind schon durch ihren Diensteid zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Der § 24 des Gesetzes spricht allgemein von Berufsrichtern; unter den gewählten Mitgliedern können sich auch solche befinden, die Berufsrichter sind. Müssen diese gleichfalls vereidigt werden? Nach dem Wortlaut des Gesetzes würde diese Frage zu bejahen sein. Dem ist aber entgegen zu halten, daß der Sinn der Vorschrift sein soll, nur die vier bestimmten Berufsrichter nicht zu vereidigen, daß hingegen alle anderen Mitglieder der Beeidigung bedürfen. Die Berufsrichter, die durch eine Körperschaft gewählt sind, verdanken ihr Amt nur dieser Wahl. Sie nehmen

sozusagen die Stellung der Schöffen ein, sie sind also, ebenso wie der Rechtsanwalt, zu vereidigen, da auch dessen Eid nicht den Eid als Mitglied des Staatsgerichtshofs deckt.[39]) Auf die Vereidigung finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Vereidigung von Schöffen entsprechende Anwendung. Die Mitglieder werden für die Dauer der Mitgliedschaft vereidigt. Die Vereidigung eines gewählten Mitgliedes muß auch dann wieder vorgenommen werden, wenn dies schon früher als Mitglied vereidigt war. Weigert sich ein Mitglied, den vorgeschriebenen Eid, der unter entsprechender Anwendung des § 51 G. V. G. zu formulieren sein wird, zu leisten, so wird dies als Weigerung, das Amt anzunehmen, auszulegen sein. v. Mohl[40]) hat im einzelnen Vorschläge gemacht, die Stellung der Richter zu heben. Wir finden im Gesetz, daß die Mitglieder des Staatsgerichtshofes keine besondere Stellung einnehmen. Auch für sie gilt der Art. 102 R. V., wonach die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind.

Vor allen Dingen haben Warmuth, Triepel und Kaufmann[41]) bezweifelt, daß die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes, wie sie das Gesetz gebracht hat, eine vollständige Garantie für eine gerechte Rechtssprechung bietet. Das Parlament und ebenso der Reichsrat, der die herrschende Majorität der Volksvertretungen der Länder widerspiegelt, werden bei der Wahl der Beisitzer sich von Parteirücksichten leiten lassen. Die Beisitzer werden deshalb ihrer politischen Gesinnung nach den jeweiligen Mehrheitsparteien angehören. Dieses Moment ist zweifellos zutreffend, doch ist damit nicht gesagt, daß dadurch die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gerichtshofes gefährdet ist. Es wird vollkommen in der Hand des Reichstages und des Reichsrates liegen, die Auswahl der geeignetsten Persönlichkeiten vorzunehmen. Dadurch, daß die Beisitzer mit Ablauf der Legislaturperiode neu gewählt werden, wird der Gefahr einer Politisierung des Staatsgerichtshofes Vorschub geleistet. v. Frisch[42]) tritt für die Übertragung des Amtes, wenn nicht auf Lebenszeit, so doch auf eine längere Zeit von Jahren ein. Jedenfalls soll eine Neuwahl nicht mit

---

[39]) Lammers S. 100.

[40]) v. Mohl S. 115.

[41]) Warmuth a. a. O., Kaufmann S. 88, Triepel a. a. O.

[42]) v. Frisch S. 264 ff., a. A. Hauke S. 113, der für das Prinzip, wie es das Gesetz vorgesehen hat, eintritt. Er weist darauf hin, daß die Tauglichkeit des Staatsgerichtshofs von der Qualität der Richter abhängig ist.

dem Ablauf der Legislaturperiode zusammenfallen. Man hat dadurch, daß die Mitglieder von verschiedenen Körperschaften gewählt werden, eine gewisse Gewähr für Unparteilichkeit schaffen wollen. Eine andere Frage ist die, ob nicht ein Überwiegen des richterlichen Elementes zweckmäßig gewesen wäre. Es ist zuzugeben, daß bei der Ministeranklage politische und staatsmännische Fragen eine große Rolle spielen. Nach der Reichsverfassung geht die Anklage wegen Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes. Es wird sich also hierbei überwiegend um juristische Fragen handeln. Deswegen wäre ein Überwiegen des richterlichen Elementes erwünscht gewesen. Die weiteren richterlichen Beisitzer hätten dann ebenso vom Reichstag und Reichsrat gewählt werden können. Es wäre dann zweifellos in juristischer Beziehung ein besseres Urteil zu erwarten. Wie dem auch sei, es wird immer auf die Persönlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommen, um ein Urteil zu finden, welches sich freihält von parteipolitischen Leidenschaften.

## IV. Der Gegenstand der Anklage.

### 1. Der objektive Tatbestand.

Es läßt sich bei der Frage nach dem Gegenstand der Anklage eine bestimmte Linie insofern nachweisen, als anfangs nur für gewisse Verbrechen die Möglichkeit einer Anklage bestand. Nur das englische Staatsrecht hat von jeher hierin eine Ausnahme gemacht. Das impeachement erging wegen einer Verletzung von Rechtsgrundsätzen und nicht von bestimmten Gesetzesvorschriften.[43]) Als Gegenstand der Anklage findet man meist die Verfassungsverletzung. Man wollte aber auch andere Fälle unter die Anklage bringen und ging deshalb darauf aus, den Gegenstand der Anklage zu spezialisieren und in einzelne Fälle zu zerlegen. Ein Beispiel hierfür ist der Gesetzentwurf über die Verantwortlichkeit der Reichsminister, der in der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. im Jahre 1848 zur Beratung vorlag. Der § 4 dieses Gesetzes bestimmte Folgendes: „Die Anklage eines Ministers kann erhoben werden wegen jeder von ihm verübten Handlung oder ihm zur Last fallenden Unterlassung, welche die Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Landes beeinträchtigt". Der folgende § 5 zählt nun eine Reihe von Fällen auf; es sind da u. a. vorgesehen, Verrat, Mißbrauch der Macht, willkürliche und

[43]) Fischel S. 460

gewaltsame Veränderung der Gesetze, Bestechung und Komplott gegen die Sicherheit des Staates. Dieser deutsche Entwurf ähnelt sehr den französischen Entwürfen aus den vorhergehenden Jahren. Es ist nun aber tatsächlich unmöglich, alle in Frage kommenden Delikte aufzuzählen. Die dem Staate schädlichen Handlungen sind zu mannigfaltig.[44]) Die unvollständige Aufzählung der Delikte würde Straflosigkeit zur Folge haben; dadurch würde die rechtliche Verantwortwortlichkeit fast zur Bedeutungslosigkeit herabsinken.[45]) Der Minister würde, da er kein Delikt, welches in der Aufzählung erwähnt ist, begangen hat, nicht vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden können. Es ist deshalb auch nur die Festsetzung eines allgemeinen Tatbestandes zu befürworten.[46]) Als Gegenstand der Ministeranklage ist die Verfassungs- und Gesetzesverletzung am zweckmäßigsten. In der Literatur gehen die Meinungen über die Frage, ob eine Ausdehnung der Anklagemöglichkeit auch auf Gesetzesverletzung zweckmäßig ist, auseinander. Pistorius[47]) spricht sich gegen eine Ausdehnung der Anklage auf Gesetzesverletzung aus, ebenso Mohl. Eine Ausdehnung auf die bloße Gesetzesverletzung empfehle sich deswegen nicht, weil dadurch das Ansehen der Einrichtung als solche und das Ansehen der Verfassung geschädigt würden. Durch die Gleichstellung mit den gewöhnlichen Gesetzen würde die Heiligkeit der Verfassung herabgesetzt. Die Fälle der Gesetzesverletzung könnten auch vor den ordentlichen Gerichten oder auf parlamentarischem Wege verfolgt werden. Bei gewöhnlichen Gesetzesverletzungen sei eine politische Einsicht nicht so nötig, und deswegen könnten die ordentlichen Gerichte hierüber entscheiden. Häufige Prozesse würden eine Folge der Gleichstellung sein, und das müßte vermieden werden.[48]) Diese Gründe sind aber nicht stichhaltig. Der Reichstag ist nicht gezwungen, wegen jeder Kleinigkeit den Apparat der Ministeranklage in Bewegung zu setzen. Die besondere Stellung des Ministers, mit der die Anklage vor dem Staatsgerichtshof begründet wird, kommt bei der Verletzung gewöhnlicher Gesetze auch in Frage.[49]) Nach Hauke[50]) enthalten viele Bestimmungen der Verfassung nur Grundsätze,

[44]) v. Frisch S. 224, Samuely S. 42.
[45]) v. Mohl S. 128.
[46]) v. Mohl S. 129, v. Frisch S. 243.
[47]) Pistorius S. 167, v. Mohl S. 149, Passow S. 171.
[48]) v. Mohl S. 149.
[49]) v. Mohl S. 148, v. Frisch S. 249.
[50]) Hauke S. 18.

die erst durch gewöhnliche Gesetze einer näheren Ausführung bedürfen. Der von Pistorius[51]) hiergegen angeführte Grund, daß die Verletzung eines solchen Grundgesetzes in der Regel auch eine Verletzung des in der Verfassung enthaltenen Grundsatzes darstelle, ist nicht zutreffend.[52]) Der Art. 59 R. V. bringt als Anklagegegenstand die Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes. Es kann sich hierbei um ein Gesetz aus allen Gebieten des Rechtes handeln. Bei den Reichsgesetzen braucht nicht ein Gesetz im materiellen Sinne vorzuliegen, es kann sich auch um ein solches im formellen Sinne handeln. Eine Abstufung nach der Schwere der Rechtsverletzung wird nicht gemacht. An und für sich ist es also möglich, daß wegen jedes leichten Falles der Reichstag die Anklage erheben kann. Er wird es aber nur dann tun, wenn eine politische Notwendigkeit hierfür vorliegt. Weiterhin muß es sich um die Verletzung einer bestimmten Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes handeln. Die Verletzung kann sowohl durch eine positive Handlung, als auch durch Unterlassen geschehen. Unter Verfassungsverletzung können nicht Handlungen verstanden werden, die sich gegen den Bestand der Verfassung richten, wie z. B. Hochverrat. Nur solche Handlungen können als Verfassungsverletzung in Betracht kommen, die dem Reichsminister als Amtsperson Pflichten auferlegen.[53]) Nach Finger muß zwischen Pflichten zum Schutze der Verfassung und Pflichten, welche die Reichsverfassung auferlegt, unterschieden werden. Daraus, daß unter Verfassungsverletzung nur Handlungen oder Unterlassungen verstanden werden können, die der Amtsperson zustehen, folgt, daß auch unter Verletzung von Reichsgesetzen nur solche Handlungen oder Unterlassungen fallen, die der Amtsperson als solcher Pflichten auferlegen. Dieser Standpunkt dürfte allein der Bedeutung der Einrichtung Rechnung tragen. Es ist bestritten, ob die Anklage nur wegen Verletzungen, die mit dem Amte des Ministers in Beziehung stehen oder auch wegen Privathandlungen des Ministers möglich ist. Der Staat ist nicht wie eine Person in der Lage, seinen Willen zu bilden und ihn auszuführen. Die Herrschaftsgewalt, die dem Staat als solchem zusteht, kann er nur durch physische Personen ausüben.

[51]) Pistorius S. 168.

[52]) v. Frisch S. 248, der dort ein treffendes Beispiel aus der Schweizer Verfassung gegen die Ansicht von Pistorius anführt.

[53]) Finger S. 298.

Diese Personen, die für den Staat handeln und den Willen bilden, nennt man Organe. Ein solches Organ der Reichswillensbildung ist auch die Reichsregierung. Die Reichsminister handeln in ihrem Amte nicht als Privatpersonen, sondern sie vertreten den Staat. Lammers und Hatschek[54]) vertreten den Standpunkt, daß der Gegenstand der Anklage nicht im Zusammenhang zu stehen braucht mit dem Amte des Ministers. Finger und ebenso Stier-Somlo[55]) sind der Ansicht, daß zwischen dem Amte und der Handlung eine Beziehung bestehen muß. Es wird nicht leicht sein, bei Reichsministern Amtstätigkeiten von Privathandlungen zu unterscheiden. Begeht der Minister, losgelöst von allen Beziehungen seines Amtes, als Privatmann eine Gesetzesverletzung, dann ist eine Anklage vor dem Staatsgerichtshof ausgeschlossen. Lammers hält eine Anklage schon wegen Übertretung einer Gesetzesvorschrift, wie z. B. zu schnelles Fahren mit dem Kraftwagen, für möglich. Pistorius[56]) will die Anklage zulassen, wenn der Minister die Stellung seines Amtes und seinen Einfluß dazu braucht, eine Gesetzesverletzung zu begehen. v. Mohl[57]) vertritt den Standpunkt, kraft seiner strafrechtlichen Einstellung, daß sowohl Amtshandlungen als auch Privathandlungen der Anklage unterliegen, mit der Begründung, daß bei Privathandlungen die ordentlichen Gerichte wegen der Stellung der Minister nicht genügend unabhängig seien. Der Zweck des Verfahrens liegt vor allem im Schutze der Verfassung und ist bedingt durch die Stellung der Minister. Die Anklage wäre überflüssig, wenn sie dahingehen sollte, daß mit ihr solche Verletzungen der Verfassung oder eines Reichsgesetzes verfolgt werden, die auch jede dritte Person vornehmen könnte. Wollte man, wie Lammers es tut, z. B. Hochverrat oder Unterschlagung von Reichsgeldern als Gegenstand der Anklage ansehen, so besteht hierfür garnicht die Notwendigkeit der Einrichtung des Staatsgerichtshofs. Diese Delikte, die ausschließlich in das Gebiet des Strafrechts fallen, finden vor den ordentlichen Strafgerichten die genügende Sühne. Dem Reichstag steht hierbei dann zur Amtsentsetzung das Mittel des Mißtrauensvotums zur Seite, denn ein solches Delikt macht den Minister als Amtsperson in seiner Brauchbarkeit unmöglich. Die Reichsverfassung

---

[54]) Lammers S. 23, 25, Hatschek S. 688.

[55]) Stier-Somlo Anm. 5 zu Art. 58, Abs. 1, prß. V.

[56]) Pistorius S 166.

[57]) v. Mohl S. 134.

hat sich über diese Fragen nicht ausgesprochen, im Gegensatz zur bayrischen Verfassung, die im § 56 ausdrücklich fordert, daß zwischen der Gesetzesverletzung und dem Amte des Ministers eine Beziehung bestehen muß.

Soll die Anklage auch zulässig sein, wegen Gefährdung des Staatswohles oder wegen Mißregierung? Es ist selbstverständlich, daß die Regierung immer die Staatswohlfahrt genügend berücksichtigen muß, und es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Staat durch Handlungen der Minister schwere Erschütterungen erleiden kann, die sich nicht als Verfassungs- oder Gesetzesverletzung darstellen, also keine Verletzung eines Rechtssatzes sind. Diese Fälle haben dann auch einige deutsche Länder berücksichtigt und bestimmt, daß eine Anklage außer bei Verfassungs- und Gesetzesverletzung auch möglich ist, wegen schwerer Gefährdung der Sicherheit und Wohlfahrt des Staates.[58]) Samuely und v. Frisch[59]) treten für eine solche Ausdehnung ein. Ersterer bringt eine Reihe von Fällen und knüpft daran die Betrachtung, daß nunmehr der Minister straflos ausgehen würde, weil kein bestimmter Rechtssatz verletzt ist. v. Frisch kommt zu dem Ergebnis, daß jeder Minister dafür durch die Anklage verantwortlich gemacht werden kann, daß er unter den gegebenen Verhältnissen alles tut oder unterläßt, was notwendig ist, den Staat vor Schaden zu bewahren und das öffentliche Wohl wahrzunehmen. Pistorius[60]) tritt diesem Standpunkt entgegen mit der Begründung, daß eine rechtliche Verantwortung nur da eintreten kann, wo ein Rechtssatz verletzt ist, und daß es für die Beurteilung, ob eine Handlung schädlich oder nützlich ist, keinen objektiven Maßstab gibt. So wird diese Frage, von dem Gerichtshof, je nach Einstellung der Richter, verschieden beurteilt werden. v. Frisch lehnt die Beurteilung nach einem objektiven Maßstab ab. Eine Rechtsverletzung kann dem Umfang und Inhalt nach genau bestimmt werden, die Frage nach der Zweckmäßigkeit läßt aber keinen objektiven Maßstab zu. Man kann von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Der eine wird eine Handlung für zweckmäßig halten, der andere wird gerade das Gegenteil annehmen. Der Staatsgerichtshof würde dazu kommen, politische Werturteile zu fällen. Ob das Verhalten eines Ministers dem Staate schädlich war, wird sich im Augenblick

[58]) Verfassung von Baden § 60, Hessen Art. 47, Mecklenburg-Schwerin § 62.
[59]) Samuely S. 76 ff., v. Frisch S. 249 ff.
[60]) Pistorius S. 169.

oft garnicht feststellen lassen; eine Lösung der Frage wird erst in der Zukunft, wenn man den nötigen Abstand gewonnen hat, möglich sein.[61]) Für politisch unzweckmäßige und gefährliche Handlungen kann der Minister nur durch das Mittel der politischen Verantwortlichkeit zur Rechenschaft gezogen werden, und nicht auch im Wege der Anklage. Man hat von der Aufstellung eines politischen Anklagetatbestandes, wie ihn z. B. die Gefährdung des Staatswohles darstellt, Abstand genommen. Preuß[62]) hat im Verfassungsausschuß folgendes ausgeführt: „Ein Anklagerecht im Sinne des Rechtsstaates ist nur für ausgesprochene Rechts- und Gesetzesverletzungen, nicht aber für politische Meinungsverschiedenheiten denkbar Die politische Verantwortlichkeit wird durch ein Mißtrauensvotum von der Regierung geltend gemacht." Ebenso wurde eine Anklage wegen Verstoßes gegen den Geist der Verfassung abgelehnt. Es handelt sich um ein ausgesprochenes Rechtsverfahren, und zur Beurteilung steht eine Rechtsfrage, die durch eine Rechtsverletzung hervorgerufen ist. Das Verhalten des Ministers, der streitige Rechtsfall, soll unter die Gesetzesbestimmung gebracht werden. Kaufmann[63]) sagt: „Das Wesen der Rechtsschuld setzt voraus, daß bestimmte rechtssatzmäßig formulierte Rechtsgüter durch die Nichtbeachtung besonderer Pflichten verletzt sind, die sich aus den besonderen Gesetzlichkeiten konkreter, gesellschaftlicher Lebensverhältnisse ergeben." Der Richter muß bei der Beurteilung der Frage prüfen können, konnte der Minister nach dem vorliegenden Tatbestand, wenn er pflichtgemäß handelte, nur in der bestimmten Richtung handeln?

### 2. Der subjektive Tatbestand.

Die Gesetzesverletzung muß schuldhafterweise begangen sein. Das Verschulden kann auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen. Es kommt auch die geringste Fahrlässigkeit, wegen der schweren Folgen, die sich für das Gesamtwohl ergeben können, in Frage. Schon Mohl[64]) setzte sich für eine Ausdehnung der Anklage auf Fahrlässigkeit ein. Es wird manchmal äußerst schwierig sein, ein fahrlässiges Handeln nachzuweisen; bei dessen Fehlen würde

[61]) Binding S. 386, Anschütz S. 802, Pistorius S. 169, Hauke S. 15, v. Mohl S. 150, a. A. Samuely S. 76 ff.

[62]) Verfassungsausschuß S. 237,

[63]) Kaufmann S. 76.

[64]) v. Mohl S. 181.

die ganze Anklage in Frage gestellt. Eine Einschränkung nach dem Gesichtspunkt der groben Fahrlässigkeit bedeutet gleichfalls eine Gefahr aus den oben erwähnten Gründen. Vorsatz ist das Handeln trotz Kenntnis davon, daß es der Verfassung oder einem Reichsgesetz zuwider läuft. Fahrlässigkeit würde dann vorliegen, wenn der Reichsminister die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die ihm seine Stellung auferlegt. Eine Ministeranklage wegen objektiver Verfassungsverletzung ist nicht vorgesehen. Binding[65]) ist für die Ausdehnung der Anklage wegen Verfassungsverletzung, auch wenn ein schuldhaftes Handeln nicht nachgewiesen ist. Er führt Folgendes aus: „Es ist eine Torheit sondergleichen, weil es dem Zwecke des ganzen Instituts direkt entgegenläuft, daß die Anklage bei Unschuld des Angeklagten zurückgewiesen, der Angeklagte freigesprochen werden muß". Es kann also eintreten, daß ein vollkommen unfähiger Minister, der die Verfassung verletzt hat, wegen Fehlens der Schuldhaftigkeit freigesprochen wird. Die Ausschaltung der Feststellungsklage, daß objektiv eine Verfassungsverletzung vorliegt, steht nicht im Einklang mit dem Zweck der Einrichtung.[66]) Ein Irrtum des Angeklagten muß, wenn die Auslegung einer Verfassungsbestimmung streitig ist, Berücksichtigung finden. Weiterhin wird zu prüfen sein, ob ein staatsrechtlicher Notstand vorgelegen hat. Es kann hier physische Gewalt in Frage kommen oder die Abwägung des größeren Vorteils bei Verletzung einer Verfassungsbestimmung für das Interesse des Landes. Auch ist der Fall der rechtlichen Unmöglichkeit denkbar. Über alle diese Fragen hat der Staatsgerichtshof nach seinem Ermessen zu entscheiden. Mohl[67]) will auch die versuchte Verfassungsverletzung zum Gegenstand einer Anklage machen. Nach der Reichsverfassung ist diese Möglichkeit nicht gegeben.

## V. Der Ankläger.

### 1. Der Reichstag.

Der Reichstag als oberstes Reichsorgan, als der Hauptfaktor der gesetzgebenden Gewalt, hat als wesentlichstes Mittel der Kontrolle der Reichsregierung, d. h. der Exekutive, das Recht der Anklage der Reichsminister bei dem Staatsgerichtshof.[68]) Der Reichstag

[65]) Binding S. 401.
[66]) Binding S. 389, Samuely S. 43, ff. Kaufmann S. 87.
[67]) v. Mohl S. 158.
[68]) Hauke S. 8, Pistorius S. 170, 171.

macht durch die Anklage ein spezifisches Organinteresse geltend. Er klagt aus eigenem Rechte. Seine Zuständigkeit ergibt sich aus dem Art. 59 R. V. Binding[69]) sagt: „Das Parlament ist echte prozessuale Partei als Inhaber des materiellen Rechtes, um dessen Willen geklagt wird. Der Minister ist echte Gegenpartei." Es ist unmöglich, jedem Bürger das Recht zuzubilligen, die Ministeranklage geltend zu machen. Eine andere Frage ist die, ob eine Anklage vor dem Staatsgerichtshof durch Volksbegehren zulässig sein soll. Dieser Gedanke hat in der Reichsverfassung keinen Eingang gefunden. Die Verfassung von Mecklenburg-Schwerin bringt in § 70 die Möglichkeit der Anrufung des Staatsgerichtshofes durch Volksbegehren. Der Reichstag ist schon deswegen der berufene Ankläger, weil er am besten Möglichkeit hat, sich die nötigen Unterlagen zu verschaffen und den richtigen Einblick in die Lage zu bekommen. Die weiteren Voraussetzungen für die Erhebung der Anklage sind im Art. 59 R. V. ausgeführt. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 100 Mitgliedern des Reichstages unterzeichnet sein. Es soll vermieden werden, daß eine Minderheit die Möglichkeit hat, einen ihr nicht genehmen Minister aus dem Amte zu bringen, und weiterhin sollen unnötige Ministeranklagen unmöglich gemacht werden. Es sind erschwerende Förmlichkeiten in Gestalt einer größeren Stimmenmehrheit als bei gewöhnlichen Beschlüssen vorgesehen. Die Erhebung der Anklage kann nur mit der im Art. 76 R. V. vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden, d. h. mit der für verfassungsändernde Gesetze vorgeschriebenen Mehrheit. Es müssen also nach der Bestimmung der Reichsverfassung zweidrittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstages anwesend sein und von den Anwesenden müssen zweidrittel zustimmen. v. Mohl[70]) ist gegen eine Erschwerung durch eine qualifizierte Mehrheit mit der Begründung, daß auch die Minderheiten in der Lage sein sollen, eine Anklage zu erheben. In welcher Form die Anträge auf Erhebung der Anklage im Reichstag eingebracht werden, darüber hat die Geschäftsordnung des Reichstages Bestimmungen zu erlassen. Eine Regelung, wie die Anträge nach Art. 59 R. V. einzubringen sind, ist nicht getroffen. Die Geschäftsordnung bestimmt lediglich im § 54, wie die Anträge bei einem Mißtrauensvotum eingebracht werden. Finger schließt hieraus, daß auf die Einbringung der

[69]) Binding S. 398.

[70]) v. Mohl S. 239, 240, a. A. Hauke S. 99.

Anträge bei der Ministeranklage diese Bestimmung entsprechend anzuwenden ist.[71]) Eine Pflicht des Reichstags, die Anklage zu erheben, besteht nicht. Der Reichstag kann durch höhere Rücksichten veranlaßt auf die Anklage verzichten. Mohl[72]) sagt: „Die Ausübung des Klagerechts ist allerdings eine Pflicht des dazu Berechtigten, allein es ist keine vollkommene juristische Verbindlichkeit, welche unter allen Umständen erfüllt werden muß, sondern vielmehr eine politische Aufgabe und eine moralische Pflicht, deren Unterlassung durch höhere Rücksichten geboten sein kann." Die Ministeranklage ist nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck.[73]) Bei einer formell noch so begründeten Klage kann der Reichstag von der Erhebung der Anklage Abstand nehmen, wenn das Staatswohl es gebietet, oder nur eine unbedeutende Verfassungs- oder Gesetzesverletzung vorliegt. Dadurch ist aber die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein späterer Reichstag die Anklage erhebt, da eine Verjährung des Anklagerechts nicht stattfindet. Der Verzicht auf eine begründete Anklage kann entweder durch Stillschweigen, oder durch einen ausdrücklichen Beschluß in gesetzlicher Form geschehen. Die gesetzliche Form müßte dieselbe sein, wie diejenige beim Beschluß auf Anklageerhebung. Dann erst kann dem Verzicht juristische Wirkung beigelegt werden.[74])

## 2. Die Vertagung.

Der Vertagung des Reichstages kommt für die Anklage keine Wirkung zu. Mit der Vertagung werden die Geschäfte des Parlaments nur der Zeit nach unterbrochen, sodaß nach dem Wiederzusammentritt die angefangenen Arbeiten fortgesetzt werden. Anders liegt dies, wenn das Parlament aufgelöst, oder die Wahlperiode abgelaufen ist. Die einzelnen Mitglieder hören damit auf, Volksvertreter zu sein. Alle angefangenen Arbeiten werden hinfällig. Es müßte also durch den Wegfall des Anklägers nach der Anklagemaxime der Prozeß aufhören. Doch muß die einmal erhobene Anklage von dem Schicksal der Volksvertretung unberührt bleiben, da sonst durch die Auflösung des Reichstages das Anklagerecht

[71]) Finger S. 303.
[72]) v. Mohl S. 257 ff.
[73]) Hauke S. 104, Samuely S. 110, Bischof S. 86.
[74]) Hauke S. 105, v. Mohl S. 262, Bischof S. 88 ff., Samuely S. 108 ff

vereitelt werden könnte.[75]) Die rechtliche Begründung ist darin zu finden, daß zwischen der gesetzgeberischen Tätigkeit und der Kontrolltätigkeit des Reichstags unterschieden werden muß. Das Gesetz ist auch dieser Forderung nachgekommen, und hat im § 27 bestimmt, daß der Staatsgerichtshof jedes einzelne Verfahren in der Zusammensetzung zu Ende führt, in der er es begonnen hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Wahlperiode eines gewählten Mitgliedes abgelaufen ist.

### 3. Rücktritt von der Anklage.

Kann der Reichstag von der erhobenen Anklage zurücktreten? Hatschek und v. Frisch [76]) stehen auf dem Standpunkt, daß der Reichstag jederzeit von der Anklage zurücktreten kann. Finger und Lammers[77]) verneinen diese Frage. Der Reichstag ist nach Übersendung der Anklageschrift an den Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes, wodurch das Verfahren anhängig geworden ist, nicht mehr in der Lage, von der Anklage zurückzutreten. Finger begründet dies damit, daß die Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung zu finden hat, und daß der Staatsanwalt nach Anklageerhebung die Anklage auch nicht mehr zurücknehmen kann. Der Reichstag hat aber das Recht, solange die Sache noch nicht rechtshängig geworden ist, also vor Übersendung der Anklageschrift, den Anklagebeschluß rückgängig zu machen. Der Minister hat kein Recht, auf Durchführung der Anklage zu bestehen, um den Vorwurf der Verfassungsverletzung von sich abzuwälzen. Schon in der Rücknahme der Anklage liegt die Reinigung des Ministers. Eine Zurücknahme der Anklage in diesem Stadium würde zur Folge haben, daß jede spätere Wiederaufnahme ausgeschlossen ist[78]).

### 4. Die Verjährung.

Mehrfache Gründe sprechen an und für sich dafür, auch für die Ministeranklage eine Verjährung, also ein Erlöschen des den Fall betreffenden Anklagerechts durch Ablauf einer bestimmten Zeit anzuerkennen. Für die Verjährung spricht der Umstand, daß es

---

[75]) Samuely S. 108, Binding S. 381, Hauke S. 106, a. A. v. Mohl, der dafür ist, daß der Prozeß abgebrochen wird und nach Zusammentritt des neuen Parlaments fortgesetzt wird.

[76]) Hatschek S. 685, v. Frisch S. 296.

[77]) Finger S. 304, Lammers S. 26.

[78]) v. Mohl S. 267 ff., Bischof S. 88, Hauke S. 104.

schwierig sein wird, wenn die Anklage erst nach Jahren erhoben wird, das nötige Beweismaterial herbeizuschaffen. Das jahrelange Hinauszögern der Anklage liegt auch nicht im Interesse der Beteiligten. Die Reichsverfassung und ebenso das Gesetz sehen eine Verjährung nicht vor. Eine Verjährungsfrist ist bei der Beratung im Verfassungsausschuß ausdrücklich abgelehnt worden.

### 5. Der Untersuchungsausschuß.

Der Reichstag wird meistenteils zur Sichtung und Sammlung des Materials für die Anklage einen Ausschuß gemäß Art. 34 R. V. einsetzen. An und für sich soll der Zweck eines Untersuchungsausschusses nicht der sein, Material für einen anzustrengenden Prozeß zu sammeln. Dem Untersuchungsausschuß, der zum Zweck der Vorbereitung der Anklage gebildet wird, steht aber dieses Recht zu, was aus dem Anklagerecht folgt. Der Ausschuß ist kein Gericht, er soll nur vorbereitende Arbeit leisten. Er erhebt in gerichtsähnlicher, öffentlicher Verhandlung die Beweise, die er oder die Antragsteller für nötig erachten. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieses Ausschusses um Beweiserhebung Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind ihm auf Verlangen vorzulegen. Auf die Erhebungen des Ausschusses und der von ihm ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprech-Geheimnis unberührt. Der Ausschuß wird auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder des Reichstags gebildet. Also zur Vorbereitung einer Anklage, die in der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu erblicken ist, genügt schon eine Reichstagsminderheit. Die Beweiserhebung ist aber von der Mehrheit des Reichstags abhängig.

## VI. Der Kreis der verantwortlichen Personen.

### 1. Die Reichsminister.

Nach Art. 59 R. V. und nach § 2 des Gesetzes besteht das Anklagerecht nur gegen den Reichpräsidenten, Reichskanzler und die Reichsminister. Eine Ausdehnung der Anklage auch auf andere Beamte ist abgelehnt worden. Ebenso können diejenigen Personen, die unter dem Kaiserreich einen Ministerposten innehatten, nicht angeklagt werden. Gewöhnliche Beamte können bei Amtspflichtverletzungen mit anderen Mitteln zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Minister haben im Staate eine besondere Stellung inne und daraus rechtfertigt sich das besondere Verfahren. In der konstitutionellen Monarchie wurde unter Minister derjenige höchste Beamte verstanden, der an der Spitze eines Verwaltungszweiges stand, und der mit dem Rechte der Gegenzeichnung ausgestattet war. Es kam nicht darauf an, ob der Betreffende den Titel Minister führte oder nicht[79]). Nach Art. 52 R. V. werden unter Minister diejenigen höchsten Reichsbeamten verstanden, die zusammen mit dem Reichskanzler die Reichsregierung bilden. Andere Beamte, die gleichfalls an der Spitze eines Verwaltungszweiges stehen, fallen nicht unter den Art. 59 R. V., denn sie unterstehen entweder der Reichsregierung, oder einem Reichsminister, sonst müßten die betreffenden Abteilungen zu selbständigen Ministerien ausgebildet sein. Der Reichskanzler hat in der Reichsverfassung besondere Erwähnung gefunden. Er ist nur „der Erste unter Gleichen", in welchem sich der allgemeine politische Gedanke des Ministeriums personifiziert und mit welchem dieses steht oder fällt[80]). Es müssen zwei Systeme unterschieden werden, das System des Premierministers und dasjenige der Kollegialität. Das erstere System besteht in England. Welches System die Reichsverfassung gewollt hat, tritt nicht klar hervor. Die Meinungen gehen hierüber auseinander. Finger und Hatschek[81]) sind der Ansicht, daß das Kollegialsystem in der Hauptsache vorherrschend ist, während Stier-Somlo[82]) die Meinung vertritt, daß im allgemeinen das Premierministersystem vorherrscht. Nach Art. 55 R. V. führt der Reichskanzler den Vorsitz in der Reichsregierung. Er bestimmt die Richtlinien der Politik. Die Reichsregierung faßt nach Art. 58 R. V. ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jeder Reichsminister leitet den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag (Art. 56 R. V., Satz 2), natürlich innerhalb der Richtlinien, die vom Reichskanzler aufgestellt sind. Für die Verantwortlichkeit hat die vorherrschende Stellung des Reichskanzlers im Kabinett nur insofern Bedeutung, daß bei ihm öfters ein Anklagegrund als bei den anderen Ministern vorliegen kann. Der Reichskanzler haftet wie jeder andere Minister für die von ihm gegengezeichneten Akte.

---

[79]) Binding S. 382, Hauke S. 74, v. Mohl S. 108, Meyer-Anschütz S. 798.
[80]) Giese Anm. 2 zu Art. 52, v. Mohl S. 117.
[81]) Finger Lehrbuch S. 421, Hatschek S. 563.
[82]) Stier-Somlo S. 625.

Es liegt im Wesen der Kollegialität, daß bei denjenigen Beschlüssen, die nach Art. 57 R. V. durch das Kollegium zustande kommen, der Reichskanzler, auch wenn er überstimmt ist, für den Beschluß zu haften hat; er müßte sonst durch seinen Rücktritt den Beschluß unmöglich machen. Bei dem Reichsminister kann in doppelter Hinsicht eine Anklage möglich sein, entweder in seiner Eigenschaft als Mitglied der Reichsregierung für diejenigen Beschlüsse, die der Reichsregierung zu fassen obliegen, oder in seiner Eigenschaft als Ressortchef. Ebenso haften die Minister ohne Portefeuille. Die Reichsverfassung und ebenso das Gesetz haben hierüber keine Bestimmung getroffen. Es liegt aber in dem Zweck des Verfahrens, daß auch diejenigen, die nur provisorisch ein Ministeramt bekleiden, der Anklage unterliegen.[83]) Es soll durch die Anklage, wie schon hervorgehoben, nicht die Person des Ministers getroffen werden, sondern der Minister als Amtsperson. Deshalb ist es nicht zweckmäßig, Stellvertreter und sogenannte Sprechminister bei einer Verfassungs- oder Gesetzesverletzung von der Anklage auszuschließen. Oftmals wird eine Anklage gegen mehrere Minister möglich sein. Bei der Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze haftet jeder Minister nur individuell für seine Handlungen oder Unterlassungen.[84]) Wir haben im Reich ein unter dem Reichskanzler vereinigtes Reichsministerium. Bei allen Staatsangelegenheiten, wo gemeinschaftliche Beschlüsse der Reichsregierung in Frage kommen, haften bei Verfassungsverletzung sämtliche Minister. Ist ein Minister überstimmt worden, und will er nicht für den Beschluß eintreten, so muß er von seinem Amt zurücktreten, was ihm jederzeit freisteht. Er befreit sich dadurch von einer evtl. Anklage. Hat ein Minister wegen Abwesenheit bei einem Beschluß der Reichsregierung nicht mitgewirkt, so kann aus dem Umstand, daß er Mitglied der Reichsregierung ist, nicht gefolgert werden, daß er für diesen Beschluß einzustehen hat. Dies kann nur da eintreten, wenn der Betreffende den Beschluß ausführt. v. Frisch[85]) will, um ein wirksames Mittel zur Garantie der Verfassung zu haben, eine Solidarität des Ministeriums bei Verfassungs- und Gesetzesverletzungen anerkannt wissen. Kein Minister dürfe nur sein Ressort verwalten, die Minister müßten sich gegenseitig kontrollieren, da das Ministerium

[83]) v. Mohl S. 109, Hauke S. 72.
[84]) Hatschek S. 640.
[85]) v. Frisch S. 213.

ein homogenes Ganze bilde. Die Reichsregierung kann demnach durch eine Verordnung Anlaß zur Anklage sämtlicher Minister geben. Eine Ausdehnung der Anklage auf Mitschuldige des Ministers, die nicht in dieser Stellung sind, kann nicht stattfinden. Für diese könnten höchstens die ordentlichen Gerichte zuständig sein.

### 2. Die Anklage nach Amtsniederlegung.

Auch nach der Amtsniederlegung ist eine Anklage gegeben.[86]) Dies folgt aus der ganzen juristischen Natur des Verfahrens. Die Reichsverfassung hat im Art. 59 nicht nur eine Anklage gegen noch im Amte befindliche Minister, sondern auch gegen solche, die sich nicht mehr im Amte befinden, gegeben. Der Minister darf nicht die Möglichkeit haben, sich durch Rücktritt vom Amte und die Entlassung durch den Reichspräsidenten der Anklage zu entziehen.

### 3. Die Stellung des Ministers während des Verfahrens.

Wie soll die Stellung des angeklagten Ministers während des Anklageverfahrens sein? Das Gesetz hat hierüber keine Bestimmung getroffen. Wenn nach Art. 54 dem Minister das Vertrauen entzogen ist, bietet der Fall keine Schwierigkeiten. Wie ist es aber, wenn der Minister auf Grund des Mißtrauensvotums nicht zurücktritt und dadurch eine Verfassungsverletzung begeht? Hier ist offenbar eine Lücke im Gesetz. v. Mohl[87]) steht auf dem Standpunkt, daß es dem Gerichtshof überlassen bleiben muß, die Suspension des Ministers vom Amte während des Verfahrens auszusprechen. Entscheidend soll hierbei sein, ob es sich um einen schwereren oder leichteren Fall handelt. Der Volksvertretung soll das Recht der Suspension nicht zukommen. Mit der beschlossenen Anklage ist zwar noch nicht gesagt, daß der Minister schuldig ist, es sprechen aber doch gewichtige Gründe dafür, daß der Minister während des Verfahrens von seinem Amte suspendiert ist. Die Suspension geschieht dergestalt, daß mit der Erhebung der Anklage der Minister automatisch von seinem Amte, solange das Verfahren schwebt, ausgeschlossen ist.[88]) Während des Verfahrens ist ein erquickliches Zusammenarbeiten mit dem Minister nicht möglich. Bleibt er im Amte, so tritt eine

[86]) v. Mohl S. 118 ff.
[87]) v. Mohl S. 476.
[88]) Hauke S. 101.

Erschwerung in der Auffindung des Beweismaterials ein, und außerdem kann die Unparteilichkeit des Gerichtshofes gefährdet sein. Die Suspension darf also nicht in das Ermessen des Gerichtshofes gestellt werden. Der Angeklagte muß vom Amte suspendiert werden schon mit der Erhebung der Anklage und nicht erst dann, wenn das Verfahren beim Gerichtshof bereits anhängig ist.[89])

## VII. Das Verfahren im Einzelnen.

Die Gesamtheit derjenigen rechtlichen Normen, die der Staatsgerichtshof bei der Entscheidung über die Anklage zu beobachten hat, bildet das Verfahren.[90]) Die Regelung des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof ist durch das Gesetz vom 9. Juli 1921 geschehen. Ursprünglich wollte man das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof mit im Art. 59 R. V. regeln, dies ist dann aber unterblieben. Für das Verfahren im engeren Sinne, also in der Hauptverhandlung, hatte der Regierungsentwurf eine von dem Vorsitzenden zu erlassende Geschäftsordnung vorgesehen. Man wünschte jedoch für das Verfahren bei der Ministeranklage, ihrer Bedeutung entsprechend, eine feste Formulierung und entschied sich deshalb für die sinngemäße Anwendung der Strafprozeßordnung in Strafkammersachen; d. h. die Strafprozeßordnung ist anzuwenden, wenn durch das Gesetz über den Staatsgerichtshof selbst nichts Anderes bestimmt ist, die Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder wegen der Besonderheit des Verfahrens seiner Natur nach die Anwendbarkeit sich von selbst verbietet. Durch die Verordnung vom 4. Januar 1924 R. G. Bl. I. S. 16 hat die Strafprozeßordnung und ebenso das Gerichtsverfassungsgesetz eine durchgreifende Änderung erfahren. Die Strafprozeßordnung in ihrer früheren Fassung ist durch den § 6 des Gesetzes in einzelnen Bestimmungen ein Bestandteil dieses Gesetzes geworden. Deswegen finden Neuerungen der Strafprozeßordnung, soweit sie von der alten Strafprozeßordnung abweichen auf die Ministeranklage keine Anwendung, sondern es gelten noch die Bestimmungen der alten Strafprozeßordnung. Ob auch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäße Anwendung finden sollen, ist im Gesetz nicht dargetan. Lammers[91])

[89]) v. Frisch S. 291.
[90]) v. Mohl S. 418 ff., Hauke S. 122, Samuely S. 102, Bischof S. 83 ff.
[91]) Lammers S. 35.

nimmt ohne weitere Begründung an, daß die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind. Finger[92]) will auf die Beratung und Abstimmung die entsprechenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes anwenden. Er folgert dies daraus; auf Grund des § 26 des Gesetzes ist eine Geschäftsordnung ergangen[93]). Im § 8 dieser Geschäftsordnung ist bestimmt, daß auf die Beratung und Abstimmung die entsprechenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendnng finden sollen. Diese Geschäftsordnung gilt zwar nur für die Fälle, in denen der Staatsgerichtshof beim Reichsverwaltungsgericht gebildet ist. Man wird aber auch eine entsprechende Anwendung in den Fällen der Ministeranklage annehmen können. Das Gerichtsverfassungsgesetz findet Erwähnung in dem § 24 des Gesetzes, wo auf die Vereidigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes die Vorschriften über die Vereidigung von Schöffen entsprechende Anwendung finden sollen. Es ist nun die Frage, ob durch die Bestimmung im § 24 gesagt sein soll, daß sonst das Gerichtsverfassungsgesetz nicht entsprechend anzuwenden ist. Für die Beeidigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes war eine besondere Bestimmung deswegen nötig, da diese nicht die Stellung von Schöffen oder Geschworenen, sondern von Beisitzern haben, und eine sinngemäße Anwendung deshalb ohne weiteres nicht in Frage kommen konnte. Man muß wohl mit Lammers sagen, daß das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden ist. Es würden sich auch sonst Schwierigkeiten ergeben, z. B. welche Bestimmungen über die Sitzungspolizei in der Hauptverhandlung gelten sollen.

### 1. Der Anklagegrundsatz.

Das Verfahren entspricht im allgemeinen dem Verfahren vor den Strafgerichten. Der Staatsgerichtshof verhandelt also ganz in der Weise eines Strafgerichts. Es gilt der Anklagegrundsatz. Dieser verdient vor dem Inquisitionsverfahren den Vorzug. Bei letzterem würde dem Gerichtshof von vornherein die Aufgabe zufallen, das Beweismaterial für und wider den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung herbeizuschaffen. In der Hauptverhandlung selbst hätte dann der Gerichtshof das Prozeßmaterial zu würdigen und das Urteil zu fällen. Dadurch besteht die Gefahr, daß der Gerichtshof schon vor

[92]) Finger S. 312.
[93]) R. G. Bl. 1921, S. 1535.

der Hauptverhandlung sich ein festes Urteil bildet. Bei Anwendung dieser Maxime würde die Anklage des Reichstages nur die Bedeutung einer Denunziation haben, und er würde dann wieder in den Hintergrund treten. Beim Anklageprinzip ist scharf zwischen dem Kläger und dem Angeklagten zu unterscheiden. Der Reichstag hat dem Gerichshof das Beweismaterial für die Schuld des Angeklagten anzugeben. Der Angeklagte hingegen wird die Gegenbeweise dem Gerichtshof unterbreiten. Weiterhin beruht das Verfahren auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit. (Vergl. §§ 7 und 24 d. Ges.)

### 2. Die Anklageschrift.

Hat der Reichstag die Erhebung der Anklage beschlossen, so übersendet der Präsident des Reichstages dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes, also dem Reichsgerichtspräsidenten, eine Anklageschrift. Diese Anklageschrift muß die Tat, wegen der die Anklage erhoben ist, die Bestimmung der Reichsverfassung oder des Reichsgesetzes, welche verletzt sein soll, und die Tatsachen bezeichnen, auf die sich die Anklage stützt[94]). Aus der Fassung des § 5 des Gesetzes geht hervor, daß der Beschluß des Reichstages nicht in die Form einer Anklageschrift gefaßt zu sein braucht. Wird der Beschluß des Reichstages nicht in die Form einer Anklageschrift gekleidet, so ist es Sache des Präsidenten des Reichstages, diesen Beschluß in die Form einer Anklageschrift zu bringen[95]). Es ist wohl selbstverständlich, daß die Anklageschrift die Person des Angeklagten enthalten muß. Zu der Angabe der Tatsachen wird auch meistens die Angabe der Beweismittel gehören. Oft wird die Bezeichnung der Tatsachen mit der Angabe der Tat zusammenfallen. Anders liegt dies nur, wenn die Tat sich aus einem Indizienbeweis ergibt. Die Angabe des Ortes und der Zeit ist nicht notwendig, da eine Verjährung nicht stattfindet, und weiterhin die Anklage auch möglich ist wegen einer Tat, die im Ausland begangen ist. Die §§ 4 ff. St. G. B. finden keine Anwendung, da es sich nicht um ein Strafverfahren handelt[96]). Die im Absatz 1 Satz 2 des § 5 angeführten wesentlichen Erfordernisse der Anklageschrift müssen auf

[94]) § 5 des Gesetzes.
[95]) Finger S. 303.
[96]) Hatschek S. 691, Lammers S. 34.

jeden Fall vorhanden sein. Beim Fehlen eines wesentlichen Erfordernisses der Anklageschrift liegt keine Anklageschrift im rechtlichen Sinne vor, und deswegen ist der Staatsgerichtshof nicht in der Lage, eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen[97]). Der Staatsgerichtshof wird dann den Reichstag auffordern, die fehlenden Erfordernisse nachzuholen, und zwar wird der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes dem Präsidenten des Reichstags die Anklageschrift zurücksenden. Der Reichstag muß dann seinerseits einen, die Anklageschrift ergänzenden Beschluß fassen. Dieser Beschluß bedarf gleichfalls der im Art. 59 R. V. vorgeschriebenen Mehrheit. Gemäß § 5 Abs. 2 stellt der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes dem Angeklagten eine Abschrift der Anklageschrift zu. Die Übersendung der Anklageschrift eröffnet das Hauptverfahren[98]). Unter Übersendung der Anklageschrift seitens des Präsidenten des Reichstages muß der Eingang beim Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes verstanden werden. Dieser vertritt gemäß § 25 des Gesetzes den Staatsgerichtshof außerhalb der Sitzungen und nimmt seine Befugnisse wahr. Die Fassung des Gesetzes ist ungenau. Maßgebend ist nicht die Absendung der Anklageschrift, sondern der Eingang beim Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes. Eine Eröffnung des Verfahrens durch Beschluß des Staatsgerichtshofes findet nicht statt. Hierin liegt eine Abweichung von der Strafprozeßordnung, wo gemäß § 198 neue St. P. O. das Gericht durch Beschluß zu entscheiden hat, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Es fällt demnach das Ermittlungsverfahren und jede Voruntersuchung weg. Der Verdächtigte wird also sofort in die Rolle des Angeklagten versetzt. Durch den Eingang der Anklageschrift ist die darin bezeichnete Tat rechtshändig geworden[99]). Dem Staatsgerichtshof steht nur die Befugnis zu, die Voraussetzungen seiner Zuständigkeit zu prüfen, d. h. ob die wesentlichen Erfordernisse der Anklageschrift gewahrt sind. Weiterhin hat der Staatsgerichtshof noch die Prüfung darüber, ob es sich um eine Persönlichkeit handelt, die vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so entfällt gleichfalls eine Entscheidung in der Sache. Eine andere Frage ist die, ob der Staatsgerichtshof befugt ist zu prüfen, ob der Beschluß des Reichstages auf Erhebung der Anklage verfassungsmäßig nach

[97]) Finger S. 305, Lammers S. 52.
[98]) § 6 Satz 2 des Gesetzes.
[99]) Finger S. 304, Lammers S. 35.

Art. 59 R. V. zustande gekommen ist. Diese Frage wird von Hatschek und Lammers bejaht[100]). Lammers noch mit der Einschränkung, daß diese Prüfung nicht von Amts wegen vorzunehmen ist, sondern nur wenn der Angeklagte einen Antrag auf eine dahingehende Prüfung stellt. Im verneinenden Sinne Finger[101]), der ausführt, daß weder der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes, noch der Staatsgerichtshof späterhin selbst, befugt sind, eine Prüfung in diesem Sinne vorzunehmen. Der Reichstag hat allein das Recht darüber zu urteilen, ob seine Beschlüsse verfassungsmäßig zustande gekommen sind. Der Schwerpunkt der Reichsgewalt liegt im Reichstag. Im Verhältnis zu den anderen Reichsorganen gilt der Grundsatz, daß beim Fehlen klarer Bestimmungen, welchem Organ die Zuständigkeit gebührt, der Reichstag den Vorzug hat. Die rechtliche Vermutung spricht in Zweifelsfällen stets für den Reichstag[102]). Der Reichstagspräsident hat allein dafür einzustehen, daß die Anklageschrift, die er übermittelt hat, auf einem verfassungsmäßigen Beschluß beruht. Dem Staatsgerichtshof steht es demnach nicht zu, wegen Fehlens ausdrücklicher Bestimmungen, die Rechtmäßigkeit der Organhandlungen des Reichstages, d. h. das richtige Zustandekommen des Beschlusses nachzuprüfen. Die Prüfung der Voraussetzungen der Zuständigkeit kann sowohl der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes, als auch der Gerichtshof selbst vornehmen.

### 3. Das Ermittlungsverfahren.

Gemäß § 6 des Gesetzes gelangt durch die Übersendung der Anklageschrift an den Vorsitzenden die Sache sofort in das Stadium des Hauptverfahrens. Gemäß § 7 des Gesetzes kann der Staatsgerichtshof zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Ermittlungen anordnen. Diese Anordnung kann auch von dem Vorsitzenden ausgehen. Diese Bestimmung war notwendig, weil der Staatsgerichtshof nicht über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beschließen hat, das vorbereitende Verfahren wegfällt und auch keine Voruntersuchung stattfindet. Dieses Ermittlungsverfahren ist ein Bestandteil des Hauptverfahrens. Dem Gerichtshof soll eine Handhabe gegeben sein, die notwendigen Ermittlungen für die bessere Aufklärung der Tatsachen vorzunehmen. Der Reichstag als

[100]) Hatschek S. 691, Lammers S. 35.
[101]) Finger S. 304.
[102]) Finger S. 305. Stier-Somlo S. 540.

Ankläger hat zwar, bevor er die Anklage erhebt, die Möglichkeit, einen Ausschuß zur Ermittlung der notwendigen Unterlagen für die Anklage einzusetzen. Doch besteht bei dem Material, welches dieser Ausschuß gesammelt hat, die große Wahrscheinlichkeit, daß das Prozeßmaterial einseitig zu Ungunsten des Angeklagten ermittelt ist. Die Anklageschrift wird meistens das Ergebnis der Ermittlungen enthalten, wie es auch in den Strafsachen vor den ordentlichen Gerichten in gewissen Fällen üblich ist. (§ 200 St. P. O.). Kraft seiner Stellung steht dem Reichstag die Möglichkeit offen, diese Ermittlungen auf das Genaueste vorzunehmen. Durch den § 7 des Gesetzes soll ein Gegengewicht für diese Tätigkeit des Reichstages zu Gunsten des Angeklagten geschaffen werden. Dem Angeklagten ist auf sein Verlangen Gelegenheit zu geben, sich über die Anklage vor einem Richter mündlich zu äußern. Anträgen des Vertreters der Anklage und des Angeklagten auf Erhebung von Beweisen vor der mündlichen Verhandlung soll stattgegeben werden. Es ist dies also in das freie Ermessen des Staatsgerichtshofes oder seines Vorsitzenden gestellt. Wenn der Vorsitzende einen dahingehenden Antrag ablehnen will, so hätte darüber der ganze Staatsgerichtshof zu entscheiden. Die Anordnung der Ermittlungen kann demnach von Amtswegen geschehen oder auf Antrag, und zwar kann diese Anordnung auch der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes selbst treffen (§ 25 d. Ges.). Der Angeklagte braucht in dem Ermittlungsverfahren nicht zu erscheinen; es ist auch möglich, daß der Angeklagte oder sein Verteidiger sich schriftsätzlich über die Anklage äußert. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes kann der Vorsitzende des Staatsgerichtshofes die Beweisaufnahme einem Mitgliede dieses Gerichtshofes oder eines anderen deutschen Gerichts übertragen. Das Mitglied des Gerichtshofes braucht kein berufsrichterliches zu sein. Das Rechtshilfeersuchen muß nicht an ein Amtsgericht gehen, es kann jedes deutsche Gericht ersucht werden. Eine Ablehnung des Rechtshilfeersuchens ist nach § 158 G. V. G. möglich, da der Staatsgerichtshof nicht ein im Instanzenzuge vorgesetztes Gericht ist. Es hat dann das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört, zu entscheiden, evtl. weiterhin noch das Reichsgericht.

### 4. Der Anklagevertreter.

Die Ladungen, Zustellungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt das Gericht (§ 9 d. Ges.). Der Reichstag bestimmt, wer die Anklage beim Staatsgerichtshof

zu vertreten hat (§ 8 d. Ges.). In seiner Wahl ist der Reichstag nicht beschränkt. Es braucht nicht nur eine Person bestimmt zu werden, sondern es können auch mehrere mit der Anklagevertretung betraut werden. Es besteht die Möglichkeit, dem Oberreichsanwalt die Vertretung zu übertragen. Zweckmäßig dürfte es sein, mehrere Personen zu bestimmen und zwar schon deswegen, weil bei der Schwierigkeit des Prozeßmaterials und der zu verhandelnden Fragen eine Verteilung auf mehrere sich rechtfertigt[103]). Der Anklagevertreter oder die bestimmte Kommission haben die Stellung der Staatsanwaltschaft. Sie haben die Rechte und Pflichten derselben, wie sie in der Strafprozeßordnung bestimmt sind, soweit nicht das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof Besonderheiten aufzuweisen hat. Wann der Anklagevertreter zu wählen ist, darüber ist keine Bestimmung getroffen. Die Wahl wird gemäß Art. 32 R. V. geschehen. Der Anklagevertreter kann in der Hauptverhandlung und im Verfahren nach § 7 des Gesetzes Anträge auf Erhebung von Beweisen stellen, und hat das Recht, Stellung zu den Beweisergebnissen zu nehmen, Rechtsausführungen hierzu zu machen, und die Strafanträge zu stellen. Durch die Bestellung von Anklagevertretern kann der Reichstag nach Erhebung der Anklage nur noch durch diese die Mittel zur Durchführung der Klage wahrnehmen. Der Reichstag muß die Handlungen des Vertreters billigen und sie vertreten. Die Hauptaufgabe des Vertreters liegt darin, in der Hauptverhandlung des Prozesses zu wirken. Dem Reichstag muß aber auch während der Hauptverhandlung das Recht zustehen, einen Anklagevertreter, der seinen Weisungen nicht entsprechend handelt, abzuberufen. Wenn der Reichstag die Personen, welche die Anklage vertreten sollen, nicht bestimmt, so ist eine Durchführung der Hauptverhandlung nicht möglich. Hatschek[104]) folgert daraus, daß dann die Anklage als durch den Reichstag zurückgezogen gelten soll. Eine andere Ansicht vertreten Finger und Lammers[105]). Lammers sagt, daß eine Zurücknahme der Anklage überhaupt unstatthaft ist. Finger begründet seine Ansicht, daß der Reichstag nach Übersendung der Anklageschrift nicht mehr in der Lage ist, die Anklage zurückzunehmen, mit der entsprechenden Anwendung des § 156 St. P. O., wonach die Staatsanwaltschaft von

[103]) v. Mohl S. 450 ff., Samuely S. 104, Hauke S. 102.
[104]) Hatschek S. 685.
[105]) Finger a. a. O., Lammers S. 26.

der erhobenen Anklage auch nicht zurücktreten kann. Dem ist aber auch m. E. der § 226 St. P. O. entgegenzuhalten, der auch nach § 6 des Gesetzes sinngemäße Anwendung zu finden hat, wo ausgeführt ist, daß die Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers erfolgt. Dadurch, daß der Reichstag keine Anklagevertreter bestellt, kann tatsächlich die Durchführung der Anklage unmöglich gemacht werden.

### 5. Das Hauptverfahren.

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes anberaumt. Bei der Ladung des Angeklagten muß die in § 17 St. P. O. vorgeschriebene Frist, die eine Woche beträgt, gewahrt sein. Ebenso ist im § 215 St. P. O. der letzte Zeitpunkt für die Zustellung der Anklageschrift nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung hat die Warnung zu enthalten, daß seine Vorführung verfügt werden kann. (§ 11 S. 1 d. Ges.) Grundsätzlich wird die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung verlangt. Bleibt der Angeklagte in der Hauptverhandlung aus, oder entfernt er sich, so kann ohne ihn verhandelt oder seine Vorführung verfügt werden. (§ 11 d. Ges.) Die Vorführung wird verfügt werden, wenn das Ausbleiben des Ministers nicht genügend entschuldigt ist. Insoweit ist also eine Freiheitsentziehung statthaft. Gemäß § 6 S. 3 des Gesetzes sind ausgeschlossen die §§ 99 bis 132 St. P. O.; das ist also die Post- und Telegrafensperre und die Durchsuchung für den Angeklagten. Ebenso die Verhaftung und vorläufige Festnahme bis auf die oben erwähnte Ausnahme. Eine Untersuchungshaft darf gleichfalls nicht verhängt werden. Der § 81 St. P. O., welcher eine Überführung des Angeklagten in eine Irrenanstalt zur Untersuchung seines Geisteszustandes vorsieht, ist gleichfalls nicht anwendbar. Wenn sich der Angeklagte freiwillig zu einer solchen Maßnahme bereit erklärt, so dürfte dem nichts im Wege stehen[106]). Die Ausschließung dieser Bestimmungen ist deshalb geschehen, weil sie sich mit der Stellung des Angeklagten nicht vereinbaren lassen, und weil es sich um kein Strafverfahren handelt. Während der Unterbrechung der Verhandlung kann der Vorsitzende des Gerichts die geeigneten Maßnahmen treffen, um eine Entfernung des Angeklagten in der

[106]) Lammers S. 40.

Hauptverhandlung zu verhindern. (§ 11 S. 2 d. Ges. in Verbindung mit § 231 Abs. 2 S. 1 St. P. O.) Die Hauptverhandlung wird aber durch die Entfernung oder das Nichterscheinen des Angeklagten nicht in Frage gestellt, da die Verhandlung auch in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden kann. Der Angeklagte dürfte auch von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung befreit werden können im Hinblick auf § 11 des Gesetzes.

Die Anklageschrift umgrenzt den Prozeßstoff, über den der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat. Der Staatsgerichtshof darf nur über die in der Anklageschrift bezeichnete Tat erkennen. Er ist aber nicht an die rechtliche Auffassung, welche in der Anklageschrift vertreten wird, gebunden; dies folgt aus § 264 St. P. O. An die Anträge des Vertreters der Anklage ist der Staatsgerichtshof ebenso nicht gebunden. Die schuldhafte Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes kann auch in einer anderen Gesetzesbestimmung gefunden werden. Der Angeklagte muß auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen werden, und es muß ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werden. Daß die Anklageschrift, wie oben gesagt, den Prozeßgegenstand umgrenzt, ergibt sich daraus, daß der § 265 alte St. P. O. gemäß § 6 des Gesetzes ausgeschlossen ist. Die Anwendung dieses Paragraphen würde in das Anklagerecht der Volksvertretung eingreifen.

Der Angeklagte hat das Recht, sich gemäß § 138 St. P. O. einen Verteidiger zu wählen. Der Absatz 2 des genannten Paragraphen dürfte weitgehendste Berücksichtigung finden, im Hinblick darauf, daß es sich nicht nur um die Beurteilung rein juristischer Fragen handelt, sondern auch Fragen des politischen Lebens zur Verhandlung stehen. Es dürfte daher angebracht sein, dem Angeklagten außer einem Rechtsanwalt auch noch eine, auf dem Gebiete der Politik bewanderte Persönlichkeit, als Beistand zuzubilligen, wenn das Verlangen gestellt wird. Es sind aber durch den § 6 des Gesetzes Einschränkungen hinsichtlich der Verteidigung getroffen. Der Rechtsanwalt, welcher als Verteidiger gewählt ist, darf diese Verteidigung nicht einem Referendar übertragen. Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen findet nicht statt. Die Vernehmung des Angeklagten wird gemäß §§ 243 und 136 St. P. O. geführt.

Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 St. P. O. An Stelle der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses tritt die Verlesung

der Anklageschrift. Nach der Vernehmung des Angeklagten erfolgt dann die Beweisaufnahme. Nach § 6 Satz 3 des Gesetzes ist der § 49 alte St. P. O. von der Anwendung ausgeschlossen, wo bestimmt ist, daß die Vernehmung des Reichskanzlers, der Minister eines Bundesstaates an ihrem Amtssitze, oder wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsort zu erfolgen hat. Die Minister haben also das ihnen durch diesen Paragraphen zugestandene Privileg nicht. Die Abänderungen dieses Paragraphen durch den § 50 neue St. P. O. findet aus den schon oben erwähnten Gründen keine Anwendung. Der Reichskanzler und die Minister des Reiches und der Länder müssen also als Zeugen und Sachverständige vor dem Staatsgerichtshof erscheinen. Ob auch der Reichspräsident als Zeuge vor dem Staatsgerichtshof zu erscheinen hat, ist im Gesetz nicht erwähnt. Doch ist dies anzunehmen. Oft wird es auf die Aussage dieser Personen bei der großen politischen Wichtigkeit der Anklage ankommen. Ihr persönliches Erscheinen ist aus dem Grunde wünschenswert, weil es oft schwierig sein wird, die Fragen, welche das Beweisthema betreffen, vorher genau im einzelnen zu formulieren. Auch soll eine Beschleunigung des Verfahrens angestrebt werden. Weiterhin ist der § 53 alte St. P. O. ausgeschlossen, der das Zeugnisverweigerungsrecht öffentlicher Beamter betrifft über Sachen, auf die sich die Amtsverschwiegenheit bezieht. Eine Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde kommt bei der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof nicht in Frage. Der Grund wird darin zu suchen sein, daß die vorgesetzte Dienstbehörde, wie z. B. die Reichsregierung, bei den ihnen unterstellten Beamten durch die Nichtgenehmigung, die Beweiserhebung erschweren kann. Gleichfalls ausgeschlossen ist der § 76 Abs. 2 alte St. P. O., wonach die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständiger über Umstände, auf die sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen darf. Die §§ 94 bis 98 St. P. O. über die Beschlagnahme finden Anwendung. Gemäß § 26 des Gesetzes haben alle Behörden dem Staatsgerichtshof auf Verlangen ihre Akten und Urkunden vorzulegen.

Als Gegenstand der Hauptverhandlung finden wir die Feststellung, ob der Angeklagte durch die in der Anklageschrift bezeichnete Tat schuldhaft eine bestimmte Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt hat. In der Hauptverhandlung

gilt das Untersuchungsprinzip. Die Verhandlung ist kontradiktorisch und grundsätzlich öffentlich und mündlich. Die Öffentlichkeit des Verfahrens ist schon aus dem Grunde angebracht, um das Vertrauen des Volkes in die Unparteilichkeit des Gerichts zu stärken. Gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden wegen Gefährdung der Staatssicherheit und nicht wegen Gefährdung der Sittlichkeit. Die Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ist wegen der zu verhandelnden Sachen unbedingt notwendig. Die §§ 173 bis 175 G. V. G. sind entsprechend anzuwenden. Die Verkündung des Urteils erfolgt also in jedem Falle öffentlich. Die Mündlichkeit des Verfahrens soll der schnelleren Abwicklung des Prozesses dienen. Die Verhandlungsleitung liegt in den Händen des Vorsitzenden (§ 238 St. P. O.), ihm steht auch die Sitzungspolizei zu. Der Angeklagte kann wegen Ungehorsams oder Ungebühr in Strafe genommen werden. Das Recht, den Angeklagten zu vernehmen und zu befragen, steht allein dem Vorsitzenden zu. Den beisitzenden Richtern ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Ebenso ist dies dem Vertreter der Anklage, dem Angeklagten und dem Verteidiger zu gestatten (§ 240 St. P. O.). Das Gesetz hat keine Bestimmung über die Protokolle der Verhandlung getroffen. Es finden deshalb die §§ 271 bis 274 St. P. O. entsprechende Anwendung. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben (§ 271 Abs. 1 St. P. O.). Die Protokolle über die nach § 7 des Gesetzes stattgefundenen Ermittlungen werden in der Hauptverhandlung verlesen. Nach Schluß der Beweisaufnahme erfolgen dann die Ausführungen des Vertreters der Anklage, sodann die des Verteidigers und des Angeklagten selbst. Gemäß § 261 St. P. O. entscheidet der Gerichtshof über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

### 6. Die Abstimmung.

Die §§ 192 bis 198 G. V. G. über die Abstimmung finden sinngemäße Anwendung. Wie ist die Reihenfolge bei der Abstimmung? Die Richter stimmen nach ihrem Dienstalter. Ist ein Berichterstatter ernannt, so stimmt dieser zuerst; der Vorsitzende stimmt immer zuletzt. Was die Reihenfolge der vom Reichstag und Reichsrat

gewählten Mitglieder betrifft, so wird man auch, wenn sich unter ihnen berufsrichterliche Mitglieder befinden, diese als Nichtrichter behandeln müssen. Demnach stimmen zunächst alle vom Reichstag und Reichsrat gewählten Mitglieder und der von der Anwaltskammer gewählte Rechtsanwalt und zwar in der Reihenfolge ihres Lebensalters. Der beisitzende Rechtsanwalt wird hierbei den Nichtrichtern beigezählt. Es ist ein Unterschied zwischen den vier Berufsrichtern und den übrigen Mitgliedern zu machen[107]). Diese Art der Abstimmung rechtfertigt sich aus dem allgemeinen Gesichtspunkt heraus, daß die nichtrichterlichen Mitglieder durch die Ansicht der Berufsrichter nicht in ihrer Meinung beeinflußt werden sollen. Danach stimmen die Berufsrichter in der schon oben angegebenen Reihenfolge. Ob die nichtberufsrichterlichen Mitglieder der Staatsgerichtshofs eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit wegen der Abstimmung haben, ist im Gesetz nicht bestimmt. Man kann dies aber aus dem Eid, den diese Mitglieder zu leisten haben, folgern (Vergl. § 198 G. V. G.). Gemäß § 263 St. P. O. ist zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Daß der angeklagte Minister schuldhaft die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz verletzt hat, muß mit 10 Stimmen bejaht werden. Dies bildet eine Abweichung von dem § 198 alte G. V. G. Gehört die Frage über den Verlust des Amtes zur Schuld- oder zur Straffrage? Nach Finger[108]) handelt es sich nicht um eine Straffrage, sondern die Amtsentsetzung, die ausgesprochen werden kann, wenn der Minister sich noch im Amte befindet, ist analog den Fällen zu behandeln, welche die Strafbarkeit erhöhen (§ 262 Abs. 2 alte St. P. O.).

### 7. Das Urteil.

Der Staatsgerichtshof entscheidet, nachdem die Sache hinreichend geklärt ist, durch Urteil. Das Urteil bringt den Prozeß zu Ende. Diejenigen Verfassungen, die besonderes Gewicht auf die staatsrechtliche Seite legen, beschränken den Inhalt des Urteils darauf, ob der Angeklagte die Verfassung oder ein Gesetz schuldhaft verletzt hat oder nicht. Nach Binding[109]) ist der Zweck des Verfahrens nicht die Bestrafung des Schuldigen, sondern die Anerkennung des

[107]) Finger S. 312, v. Mohl S. 529, a. A. Lammers S. 37.
[108]) Finger a. a. O.
[109]) Binding S. 400.

Rechts des Staatsvolkes auf Entfernung des Ministers aus dem Amte infolge Verfassungsbruches. An diese Feststellung können sich dann Strafen oder bestimmte Rechtsfolgen anschließen. Für die Strafen sind zwei Systeme zu unterscheiden, das englische und das amerikanische. Das englische System, das impeachement, spricht Kriminalstrafen aus, das letztere System steht auf dem Standpunkt, daß die gemeinen Verbrechen und Strafen vor die ordentlichen Gerichte gehören. v. Frisch[110]) hält die Amtsentsetzung, wenn sie in der Verfassung nicht ausdrücklich erwähnt ist, für eine notwendige Rechtsfolge der Verurteilung und nicht für eine Strafe. In den meisten deutschen Ländern findet man in den Verfassungen die Amtsentsetzung, während die Kriminalstrafen von den ordentlichen Gerichten ausgesprochen werden. Samuely[111]) steht auf dem Standpunkt, daß die Minister nur in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener durch das Urteil getroffen werden sollen, und daß demnach als Strafe die Absetzung des Ministers evtl. die Erklärung der Unfähigkeit, in Staatsdiensten angestellt zu werden, in Frage kommt. Diejenigen Schriftsteller, welche die Verantwortlichkeit wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze als eine strafrechtliche ansehen, bringen als Strafen meist solche des Kriminalrechts. v. Frisch a. a. O. ist der Ansicht, daß die Strafe der Größe des Verbrechens angepaßt sein muß. v. Mohl[112]) kommt durch seine strafrechtliche Anschauung zu einer Abstufung der Strafarten. Nach ihm ist die mildeste Art die Entfernung aus dem Amte; es kann damit verbunden werden der Verlust des Gehalts und aller Vorteile des Amtes. Als schärfere Art gilt die Amtsentsetzung, welche einer schimpflichen Ausstoßung aus dem Amte gleichkommt. Man muß bei der Frage nach der Strafe den Gegenstand der Anklage berücksichtigen[113]). Es ist daran festzuhalten, daß die Anklage dahin geht, daß der Reichsminister die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz schuldhaft verletzt hat. Die Verurteilung muß zwar eine Folge für den Minister nach sich ziehen, aber dieses Moment hat gegenüber der großen sachlichen Bedeutung der Verfassungsfrage zurückzutreten. Das Hauptgewicht des Urteils liegt in der Erledigung dieser Verfassungsfrage. Nur wird, dem Charakter des Verfahrens entsprechend,

[110]) v. Frisch S, 302.
[111]) Samuely S. 115.
[112]) v. Mohl S. 545 ff.
[113]) Bischof S. 51 ff., Samuely S. 116, 117.

die Lösung in der Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten zu finden sein. Die Verurteilung wird deshalb nicht das Wesen der gewöhnlichen Strafe haben, sondern das Urteil wird nur den Ausdruck der sittlichen Mißbilligung enthalten. Als Mittel, den Minister politisch unschädlich zu machen, kommt dann eben nur die Entfernung aus dem Amte in Frage. Als Strafe für die Verfassungs- und Gesetzesverletzung ergibt sich der Amtsverlust. Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung über diesen Punkt gruppierten sich darum, ob noch ein Verweis oder eine Verschärfung der Amtsentsetzung dadurch, daß der Angeklagte nie wieder ein solches Amt bekleiden kann, hinzukommen sollte[114]). Der Staatsgerichtshof konnte, wenn er die Schuld des Angeklagten bejahte, demnach auf Entlassung aus dem Reichsdienste oder zeitweilige oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung von Reichsdiensten erkennen. Der Reichsminister Preuß vertrat die Ansicht, daß der Staatsgerichtshof auf Strafe erkennen müsse, aber nicht auf eine kriminelle Strafe, sondern nur auf Amtsentsetzung und auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Doch gelangte man damals zu keiner Einigung und überließ die Regelung der Frage dem Gesetz über den Staatsgerichtshof. Der Regierungsentwurf sah wiederum vor, daß der Angeklagte dauernd für unfähig erklärt werden konnte, öffentliche Ämter zu bekleiden oder in öffentliche Körperschaften gewählt zu werden. Der § 12 des Gesetzes hat dann folgendes bestimmt: „Der Staatsgerichtshof spricht in seinem Urteile aus, ob der Angeklagte schuldhaft eine bestimmte Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes verletzt hat oder ob er von der Anklage freizusprechen ist. Der Staatsgerichtshof kann den Schuldigen, wenn er sich noch im Amte befindet, seines Amtes verlustig erklären." Damit ist eine annehmbare Lösung gefunden. Das Urteil trägt dem politischen Gesichtspunkt Rechnung, daß der Minister die Möglichkeit hat, in ein anderes Staatsamt einzutreten. Der Minister kann also nicht mehr ein für alle mal politisch tot gemacht werden. Das Urteil trifft eine Feststellung dahingehend, ob der Angeklagte eine bestimmte Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes schuldhaft verletzt hat oder nicht. Das Urteil ist demnach ein reines Feststellungsurteil. Es bringt eine Auslegung der Bestimmungen der Reichsverfassung und der Reichsgesetze zum Ausdruck. Obwohl das Urteil sich jeder

[114]) Protokolle des Verfassungsausschusses S. 603.

kriminellen Strafe enthält, so ist doch aus dem Art. 59 R. V. in Verbindung mit dem § 12 des Gesetzes zu schließen, daß in dem Ausspruch des Gerichtes eine Bestrafung, wenn auch nur im staatsrechtlichen Sinne, liegen soll. Das Urteil hat einen pönalen Charakter. In ihm kommt eine sittliche Mißbilligung zum Ausdruck. Adolf Merkel führt in seinem Lehrbuch aus[115]): „Dem allgemeinen Zwecke der Rechtsstrafe dient nicht blos die Vollziehung der zuerkannten Strafe, sondern bereits die richterliche Feststellung der Schuld und ihrer rechtlichen Konsequenzen. Das Urteil enthält konkludenterweise eine Mißbilligung der begangenen Tat, welche von autoritativer Seite und öffentlich erfolgend, für das Ehrgefühl des Verurteilten nicht gleichgültig und überhaupt von Wirkungen begleitet ist, die ihr die Bedeutung eines Übels verleihen." Die Feststellung der Schuld und der Ausspruch der Unfähigkeit sind Mittel zur Erklärung der Verletzung der Verfassung oder eines Reichsgesetzes[116]). „Unter öffentlicher Strafe wird verstanden, daß sie in der autoritativen Verhängung eines Uebels über für schuldig erkannte Personen besteht, um öffentlich ein Unwerturteil über die Verletzung eines Rechtsgutes zu fällen"[117]). Vor allen Dingen kommt als Übel, welches durch das Urteil verhängt wird, die Beeinträchtigung der Ehre in Betracht. Eine solche Beeinträchtigung der Ehre liegt in dem Urteil des Staatsgerichtshofes dadurch, daß die Feststellung der Schuld getroffen wird. Es gibt für einen Reichsminister keinen schwereren Vorwurf als den, daß er schuldhaft die Verfassung verletzt hat. Es liegt aber keine Strafe vor, die unser Strafgesetzbuch kennt[118]). Hinzu kommt noch, daß nach § 14 des Gesetzes die Reichsregierung die Entscheidung, welche der Staatsgerichtshof gefällt hat, zu veröffentlichen hat. Es ist, wenn man so sagen will, die Strafe des Prangers erhalten geblieben. In der Feststellung der schuldhaften Verletzung und der Veröffentlichung des Urteils liegt für den Reichsminister eine gewaltige Herabsetzung des Ansehens und der Achtung nicht nur bei seinen eigenen Volksgenossen, sondern auch bei den Angehörigen anderer Kulturstaaten. Dem Minister ist durch das Urteil attestiert, daß er unfähig war das Amt eines solchen zu versehen. Der Text des Gesetzes ist ungenau gefaßt; die Stelle

[115]) Merkel S. 75.
[116]) Hauke S. 136.
[117]) Kaufmann S. 35, Finger, Lehrbuch des Strafrechts S. 444.
[118]) Binding S. 401.

„oder ob er von der Anklage freizusprechen ist“ ist dahin auszulegen, daß der Staatsgerichtshof den Angeklagten von der erhobenen Anklage freispricht. Wenn der Angeklagte sich noch im Amte befindet, so wird das Feststellungsurteil zum Unfähigkeitsurteil dadurch, daß der Angeklagte seines Amtes für verlustig erklärt wird. Die Entscheidung darüber trifft das Gericht. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses geht der Minister ipso iure seines Amtes verlustig. Es bedarf keiner weiteren Entlassung durch den Reichspräsidenten. Der Amtsverlust wird nur bei besonders schweren Fällen in Frage kommen. Binding[119]) macht einen Unterschied zwischen Unfähigkeitsurteil und Unwürdigkeitsurteil. Letzteres soll dann ausgesprochen werden, wenn der Minister schuldhaft gehandelt hat. Im anderen Falle wird auf ein Unfähigkeitsurteil erkannt werden. Viel zu weit würde das Unwürdigkeitsurteil, wie es der Regierungsentwurf vorsah, gehen. Der verurteilte Minister würde dadurch fast auf eine Stufe mit einem Zuchthäusler gestellt werden.

Da gemäß § 6 des Gesetzes die Vorschriften der Strafprozeßordnung in Strafkammersachen sinngemäße Anwendung finden, so wird das Urteil nicht immer auf die Feststellung einer schuldhaften Gesetzesverletzung oder auf Freisprechung lauten können. Fehlen nämlich wesentliche Erfordernisse der Anklageschrift oder richtet sich die Anklage gegen eine Person, welche nicht vor dem Staatsgerichtshof angeklagt werden kann, so ist eine Sachentscheidung nicht möglich. Im ersteren Falle wird in sinngemäßer Anwendung des § 260 Abs. 2 St. P. O. die Einstellung des Verfahrens auszusprechen sein. Der Reichstag ist dann in der Lage, eine neue Anklage zu erheben. Im letzteren Falle wird das Urteil dahin lauten, daß das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof unzulässig ist. Die Urteilsgründe müssen die für erwiesen erachteten Tatsachen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, angeben. Insoweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese angegeben werden. Weiterhin muß angeführt sein, welche bestimmte Vorschrift der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes schuldhaft verletzt ist. Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe darüber Auskunft geben, aus welchen Gründen eine schuldhafte Verletzung nicht festgestellt ist. Es ist klar zu legen, ob eine solche Verletzung nicht vorliegt, oder ob sie, nur nicht erwiesen ist. In der Urteilsformel kommt aber nur die

[119]) Binding S. 400.

Freisprechung zum Ausdruck. Der Regierungsentwurf wollte im § 17 auch die Unterscheidung zwischen der Nichtschuld und der nicht erwiesenen Schuld in die Urteilsformel bringen. Die Verkündung des Urteils erfolgt gemäß § 286 St. P. O. Mit der Verkündung oder Zustellung des Urteils — wenn der Angeklagte nicht anwesend war — wird das Urteil rechtskräftig.

### 8. Die Rechtsmittel.

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes entscheidet der Staatsgerichtshof im Namen des Reiches. Die Reichsregierung hat die Entscheidung zu veröffentlichen (§ 14 d. Ges.). In welcher Weise die Veröffentlichung geschieht, ist der Reichsregierung überlassen, und ebenso, ob sie das ganze Urteil veröffentlichen will oder nur den verfügenden Teil. Diese Maßnahme wird man als die Vollstreckung des Urteils ansprechen. Der § 28 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt, daß gegen die Entscheidung des Staatsgerichtshofes weder ein Rechtsmittel gegeben ist, noch die Wiederaufnahme des Verfahrens stattfindet. Es gibt also keine Berufung und keine Revision. Von einem so hochstehenden Gericht wie der Staatsgerichtshof kann man annehmen, daß die Vorschriften eines gültigen Verfahrens beobachtet werden. Der Staatsgerichtshof ist ebenso wie das Reichsgericht ein oberstes Gericht, gegen dessen Entscheidungen es auch keine Rechtsmittel gibt. v. Mohl[120]) hat eingehend das Für und Wider der Frage der Rechtsmittel behandelt, und besonders darauf hingewiesen, daß eine Gewähr für ein formgerechtes und rechtlich einwandfreies Urteil vorhanden sein muß.

### 9. Die Kosten.

Der § 29 des Gesetzes bestimmt, daß das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen gebührenfrei ist. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet, doch kann der Staatsgerichtshof in den Fällen der §§ 2 und 15 des Gesetzes dem für schuldig Erklärten die Auslagen ganz oder zum Teil auferlegen. Er kann aussprechen, daß dem für nicht schuldig Erklärten seine Auslagen ganz oder zum Teil ersetzt werden. Es ist vollkommen in das Ermessen des Gerichtshofes

[120]) v. Mohl S. 504 ff.

gestellt, in welcher Höhe dem für schuldig Erklärten Kosten, z. B. diejenigen der Sachverständigen und Zeugen, auferlegt werden sollen. Dem freigesprochenen Angeklagten können, je nach der Lage des Falles, wobei die Gründe, aus denen der Angeklagte freigesprochen ist, mitsprechen, die Auslagen z. B. der Verteidigung ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber ist in dem Urteil mit auszusprechen.

## 10. Die Begnadigung.

Der Verurteilte kann nur mit Zustimmung des Reichstages begnadigt werden (§ 13 d. Ges.). Im Gesetz ist nicht gesagt, wem das Begnadigungsrecht zusteht. Gemäß Art. 49 R. V. übt der Reichspräsident das Begnadigungsrecht für das Reich aus. Dem Reich steht aber das Begnadigungsrecht nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen zu, sonst wird es von den Landesregierungen ausgeübt[121]). Der Staatsgerichtshof ist ein oberstes Reichsgericht; daraus ist zu folgern, daß das Subjekt des Begnadigungsrechtes der Reichspräsident ist (§ 452 St. P. O.). Das Begnadigungsrecht des Reichspräsidenten ist aber insoweit beschränkt, als die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist. Da diese Bestimmung eine Änderung der Verfassung bedeutete, so mußte sie auch mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen werden. Gemäß Art. 32 R. V. erfolgt die Zustimmung des Reichstages mit einfacher Stimmenmehrheit. Hierin liegt ein Widerspruch zum Art. 59 R. V. Zur Erhebung der Anklage ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig und für die Begnadigung, d. h., daß die Rechtsfolgen des Urteils des Staatsgerichtshofes beseitigt werden, die einfache Mehrheit. Im übrigen wird die Begnadigung kaum praktische Bedeutung haben. Lautet nämlich das Urteil nur auf Feststellung der Schuld, so ist eine Begnadigung gegenstandslos, denn diese Feststellung kann niemals im Wege der Gnade beseitigt werden. Eine Begnadigung kann nur dann in Frage kommen, wenn der Minister seines Amtes für verlustig erklärt ist. Die Wirkung ist dann, daß der Verurteilte sein Amt behält. Aber auch dieser Fall wird selten genug vorkommen, weil der Reichstag, der die Anklage erhoben hat, kaum seine Zustimmung zur Begnadigung geben wird. Eine Niederschlagung des anhängigen Verfahrens könnte nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz erfolgen.

---

[121]) Hubrich S. 108, Anschütz Anm. 1 zu Art. 49 R. V.

### 11. Konkurrenz des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof mit dem vor dem ordentlichen Strafgericht.

Da die Reichsminister ein Privileg auf dem Gebiete des Strafrechts nicht besitzen, so besteht durchaus die Möglichkeit, daß neben dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gleichzeitig ein Strafverfahren anhängig ist. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof darf ein Verfahren vor den ordentlichen Strafgerichten nach dem Grundsatze des Art. 105 R. V., wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, nicht ausschließen. Das Verhältnis des Staatsgerichtshofes zur ordentlichen Strafgerichtsbarkeit fand eingehende Erörterung bei Beratung des Art. 59 R. V.[122]) Der § 10 des Gesetzes bestimmt: „Ist gegen den Angeklagten wegen einer Handlung, die mit dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zusammenhängt, ein Strafverfahren anhängig, so kann der Staatsgerichtshof durch Beschluß sein Verfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens aussetzen, oder die Aussetzung des Strafverfahrens bis zur Erledigung seines Verfahrens anordnen," Der § 10 des Gesetzes geht also davon aus, daß grundsätzlich beide Verfahren gleichwertig sind und nebeneinander hergehen können. Der Staatsgerichtshof soll für die allgemeinen Delikte der Minister kein Sondergericht bilden[123]). Die politische und strafrechtliche Seite einer Tat kann ihrer Bedeutung nach sehr verschieden sein. Der Staatsgerichtshof kann entweder sein Verfahren bis zur Erledigung des Strafverfahrens, wenn die Strafseite der Handlung überwiegt, aussetzen, oder er kann die Aussetzung des Strafverfahres bei Überwiegen der politischen Seite anordnen, solange bis er selbst entschieden hat. Die Anordnung der Aussetzung des Strafverfahrens ist zwingend für das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft. Es ist gleichgültig, in welchem Stadium diese Anordnung erfolgt. Die Anordnungen müssen immer durch Beschluß des Gerichts ergehen. Der Vorsitzende allein ist nicht befugt, einen solchen Beschluß zu erlassen.

Welchen Sinn soll nun diese Vorschrift haben? Es soll vermieden werden, daß der Staatsgerichtshof und das Strafgericht entgegengesetzte Erkenntnisse fällen. Im Verfassungsausschuß wurde die Ansicht vertreten, daß die Entscheidungen des Strafgerichts auch

[122]) Protokolle des Verfassungsausschusses S. 461, 462.

[123]) Hauke S. 135, Kaufmann S. 93, Binding S. 402, Protokolle des Verfassungsausschusses S. 461.

maßgebend sein müßten für diejenigen des Staatsgerichtshofes. Hier ist also eine Bindung der Entscheidung des Staatsgerichtshofes an diejenige des ordentlichen Gerichts befürwortet. Das Gesetz hat diese Frage offen gelassen. Finger[124]) kommt zu dem Ergebnis, daß, wenn der Staatsgerichtshof das Verfahren mit Rücksicht auf ein anhängiges Strafverfahren ausgesetzt hat, und das Strafgericht die Handlung als eine schuldhafte Verletzung erklärt hat, es nicht möglich ist, daß dann der Staatsgerichtshof diese Frage verneint. Er kann dann seinerseits nur noch auf Amtsverlust erkennen. Auch der Hinweis auf § 262 St. P. O. kann hierfür nicht angezogen werden, da dieser Paragraph gleichfalls widersprechende Entscheidungen vermeiden will, und eine Selbständigkeit des Straf- und Zivilrichters nur in den Grenzen der Logik zulassen will. Die Frage, ob ein Minister die Reichsverfassung oder ein Reichsgesetz schuldhaft verletzt hat, kann nicht verschieden durch zwei Gerichte beantwortet werden. Umgekehrt ist es auch, wenn der Staatsgerichtshof das Strafverfahren ausgesetzt hat und er selbständig über die Frage der schuldhaften Rechtsverletzung entschieden hat, nicht möglich, daß das Strafgericht einen anderen Standpunkt einnimmt. Dem Strafrichter verbleibt nur noch die Entscheidung darüber, ob die Handlung nach den Strafgesetzen strafbar ist oder nicht. Lammers[125]) vertritt den Standpunkt, daß die Gerichte an die getroffenen Feststellungen nicht gebunden sind. Seiner Ansicht nach besteht durchaus die Möglichkeit, daß der Angeklagte, nachdem er vom Staatsgerichtshof verurteilt ist, sich im Strafverfahren rehabilitiert. Würde eine solche Möglichkeit vorhanden sein, so stände dies nicht im Einklang mit dem ganzen Apparat des Staatsgerichtshofs. Das Urteil des Staatsgerichtshofes, der in einer Besetzung von fünfzehn Mitgliedern entscheidet, könnte dann gegebenenfalls von einem Einzelrichter korrigiert werden. Die Verfassungs- und Gesetzesverletzung ist der schwerste Vorwurf, der einem Reichsminister gemacht werden kann, und gerade wegen der Schwierigkeit der Materie ist der Staatsgerichtshof eingesetzt worden. Dem gewöhnlichen Gericht würde garnicht die Möglichkeit gegeben sein, in derart genauer Weise wie der Staatsgerichtshof zu entscheiden. In der Praxis wird der Fall der Konkurrenz zwischen dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof und vor dem ordentlichen Gericht selten eintreten, da die Reichsminister meistenteils

[124]) Finger S. 309, 310.
[125]) Lammers S. 48.

Abgeordnete sein werden und deswegen für eine Strafverfolgung die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist. Hängt die Entscheidung des Gerichtshofes von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet der Staatsgerichtshof auch über dieses nach seinen Verfahrensvorschriften. Im übrigen finden dann die Bestimmungen des § 262 St. P. O. entsprechende Anwendung.

---

# Verzeichnis der benutzten Schriften.


Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 8. Aufl. 1922.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 1921.

Arndt, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin, Leipzig 1921.

Beyerle, Der vorläufige Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. Deutsche Juristenzeitung, 26. Jahrg., S. 230. 1921.

K. Binding, Zum Werden und Leben der Staaten. München, Leipzig 1920.

H. Bischof, Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland. Archiv für das öffentliche Recht des Deutschen Bundes. Bd. 3, Heft 2.

Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. 4. Aufl., 2. Bd. München 1868.

Bluntschli, Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten. Staatswörterbuch 10 (1867), S. 746 ff.

C. Bornhak, Grundriß des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. 1921.

Brie, Die Verantwortlichkeit der Minister in von Stengel Fleischmann's Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 1913. S. 886 ff.

Buddeus, Die Ministerverantwortlichkeit in konstitutionellen Monarchien. Leipzig 1833.

O. Bühler, Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin, Leipzig 1922.

B. Constant, De la responsabilité des ministres. 1861.

Finger, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, der Verfassung vom 11. August 1919. Stuttgart 1923.

Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Finger, Der Staatsgerichtshof als Gericht über Anklagen des Reichstags gegen Reichspräsidenten, Reichskanzler, Reichsminister. Archiv des öffentlichen Rechts. 9. Bd., 3. Heft. 1925.

Frhrr. v. Freytag-Loringhoven, Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. München 1924.

v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate. Berlin 1904.

v. Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. Leipzig 1880.

Giese, Grundriß des neuen Reichsstaatsrechts. 1921.
Giese, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 5. Aufl. Berlin.
Hasbach, Die parlamentarische Kabinettsregierung. 1919.
Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht. Bd. 1 u. 2. Berlin 1922.
Hatschek, Das Staatsrecht des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland. Tübingen 1904.
Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria. München, Berlin 1913.
Hauke, Die Lehre von der Ministerverantwortlichkeit. Wien 1880.
E. Hubrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reichs. Greifswald 1921.
G. Jellinek, Das Recht des modernen Staates, allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. 1914.
G. Jellinek, Ausgewählte Schriften und Reden. 1911.
John, Ministerverantwortlichkeit in von Holtzendorffs Rechtslexikon. II. S. 776 ff.
Kaufmann, Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof. Berlin 1920.
Kaufmann, Handbuch der Politik. 3. Aufl. 3. Bd., Berlin 1921, 7. Abschnitt „Die Reichsregierung".
Kahl, Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof. Deutsche Juristenzeitung, 25. Jahrg. 1920.
A. Korn, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Berlin 1919.
Laband, Staatsrecht. 5. Aufl. Tübingen 1921.
H. H. Lammers, Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921. Haymanns Taschen-Gesetzsammlung, Nr. 53.
André Lebon, Das Verfassungsrecht der französischen Republik. Tübingen 1909. Öffentliches Recht der Gegenwart. Bd. 6.
Löwe, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
Lucz, Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe. 1893.
Lusensky, Der neue Staat. 1920.
Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des obersten Kriegsherrn. 1911.
Meißner, Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder. Berlin 1921.
Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts.
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. 1914/1919.

v. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. 1837.
Murhardt, Staatsgerichtshof. Rotteck und Welkers Staatslexikon. Bd. 14, S. 763—791.
Nawiasky, Die Grundgedanken der Reichsverfassung. Leipzig 1920.
Passow, Das Wesen der Ministerverantwortlichkeit in Deutschland 1904.
Pistorius, Die Staatsgerichtshöfe und Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht. 1891.
Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs. Charlottenburg 1919.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. 1907.
v. Rönne, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 2. Aufl.
Samuely, Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit in der konstitutionellen Monarchie. Berlin 1869.
Saenger, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 1920.
v. Seydel-Piloty, Bayerisches Staatsrecht. 1. Bd.
Stier-Somlo, Kommentar zur Verfassung des Freistaats Preußen. 1921.
Stier-Somlo, Die Reichsverfassung. 3. Aufl. 1925.
Stier-Somlo, Reichs- und Landesstaatsrecht. 1. Bd. 1924.
Thudichum, Die Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht in Hirth's Annalen. 1885.
Triepel, Der Entwurf des Reichsgesetzes über die Einrichtung eines Staatsgerichtshofes. Deutsche Juristenzeitung, Heft 9/10, 24. Jahrg.
Warmuth, Staatsgerichtshof und Untersuchungsausschuß. 1919.
Wilke, Die Staatsgerichtshöfe für das Deutsche Reich. Deutsche Juristenzeitung, Heft 17/18. 1921. 26. Jahrg.
Wittmayer, Kritische Vorbetrachtungen zur neuen Reichsverfassung. Archiv des öffentlichen Rechts. 39. Bd. 1920. S. 385 ff.
Wittmayer, Die Weimarer Reichsverfassung. 1922.
Reichsgesetzblatt von 1921, Nr. 74. Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921.
Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes über den Staatsgerichtshof. Berlin 1920.
Verhandlungen der Verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung. Bd. 336. Anlagen zu den stenographischen Berichten Nr. 391.
Entwurf eines Gesetzes über den Staatsgerichtshof (Drucksachen des Reichstages 1920, Nr. 713).
Geschäftsordnung der Reichsregierung, Reichsministerialblatt, 1924, S. 173.

# Lebenslauf.

Als Sohn des Amtsgerichtsrats Max Haenisch wurde ich Gustav Karl Walter Haenisch am 17. Juni 1900 in Ballenstedt a. H. geboren. Ich erhielt zunächst ab meinem 6. Lebensjahr ein Jahr Privatunterricht und besuchte dann die Mittelschule in Ballenstedt. Ab meinem 9. Jahr besuchte ich, da mein Vater nach Dessau versetzt war, in Dessau das Realgymnasium, das ich 1920 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Im selben Jahr wandte ich mich dem Studium der Rechte zu. Ich studierte an den Universitäten Marburg, Leipzig, München und Halle a. S. Im September 1923 bestand ich beim Oberlandesgericht Naumburg die erste juristische Staatsprüfung. Im Oktober desselben Jahres trat ich meinen Vorbereitungsdienst im Anhaltischen Staatsdienst an, den ich im März 1927 beende. Die mündliche Doktor-Prüfung bestand ich im Juli 1926.